



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die Einschau in die Gebarung

der Marktgemeinde

Bad Schallerbach

BHGRGem-2018-516731/WI/Pri



Bezirkshauptmannschaft
Grieskirchen

Impressum

Medieninhaber

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im Juni 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 4. Dezember 2018 bis 12. Februar 2019 gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (kurz: Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Bad Schallerbach (in Folge als Marktgemeinde bezeichnet), Bezirk Grieskirchen, vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2018 herangezogen. Wenn nötig wurden auch die Gebarungen der Vorjahre sowie des laufenden Jahres 2019 miteinbezogen. Die Zahlen aus dem Jahr 2019 wurden dem Voranschlag entnommen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die Anmerkungen in Kursivdruck zu den einzelnen Punkten kennzeichnen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, die von den zuständigen Organen der Marktgemeinde entsprechend umzusetzen sind.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE MARKTGEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	14
<i>Steuer- und Abgabenrückstände</i>	15
<i>Hundeabgabe</i>	15
<i>Verwaltungsabgabe</i>	15
<i>Wirtschaftsförderung</i>	16
RÜCKLAGEN	17
FREMDFINANZIERUNG	18
DARLEHEN UND HAFTUNGEN	18
INFRASTRUKTUR BAD SCHALLERBACH GMBH.....	19
LEASING	20
KASSENKREDIT UND GELDVERKEHRSSPESEN	20
PERSONAL	22
DIENSTPOSTENPLAN	23
<i>Allgemeine Verwaltung</i>	24
<i>Bauhof</i>	24
<i>Schulpersonal</i>	25
<i>Reinigung</i>	26
DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT	26
<i>Einreihung</i>	26
<i>Urlaub</i>	26
<i>Organisation</i>	26
<i>Freiwillige Zuwendungen</i>	26
<i>Mehrleistungen</i>	27
KOOPERATIONEN	27
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
<i>Bezugsgebühren</i>	29
<i>Anschlussgebühren</i>	30
ABWASSERBESEITIGUNG	31
<i>Benützungsgebühren</i>	31
<i>Anschlussgebühren</i>	32
BETRIEBE MIT MARKTBESTIMMTER TÄTIGKEIT – ALLGEMEINES.....	33
<i>Wasser- und Kanalgebührenordnung</i>	33
<i>Durchsetzung der Anschlusspflicht</i>	33
ABFALLBESEITIGUNG	35
<i>Abfallgebühren</i>	35
<i>Müllbeseitigung auf Straßen und öffentlichen Flächen (Ansatz 8131)</i>	36
ESSEN AUF RÄDERN	37
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	39
ORTSBUS BAD SCHALLERBACH „KURTI“	41
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	43
PRÜFUNGSAUSSCHUSS, BESCHLUSSFASSUNG RECHNUNGSABSCHLUSS	43

FREIWILLIGE AUSGABEN – ZUWENDUNGEN, FÖRDERUNGEN, BEITRÄGE UND SPENDEN.....	43
<i>Fraktionsförderung</i>	44
<i>Bad Schallerbach-Card</i>	45
REPRÄSENTATIONSAUSGABEN UND VERFÜGUNGSMITTEL.....	45
FEUERWEHRWESEN.....	46
<i>Globalbudget</i>	47
VOLKSSCHULE UND NEUE MITTELSCHULE	47
<i>Außerschulische Benützung der NMS-Turnhalle</i>	48
<i>Globalbudgets</i>	48
<i>Fremdreinigung und Außenanlagenpflege</i>	49
BAUHOF UND FUHRPARK.....	50
ORTSBILDPFLEGE (ANSATZ 363)	50
KONKURRENZGEWÄSSER, SONST. EINRICHTUNGEN U. MAßNAHMEN (ANSÄTZE 631 U. 639)....	51
SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN (ANSATZ 789)	51
STRAßENBELEUCHTUNG – ENERGIESPAR-CONTRACTING	51
GEMEINDESTRÄßEN	52
VERSICHERUNGEN.....	53
STROMKOSTEN.....	53
RAUMORDNUNG, INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE.....	54
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	56
ALLGEMEINES	56
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	57
<i>Erweiterung des Pfarrcaritas-Kinderbetreuungsgebäudes</i>	57
<i>Volksschule – Innensanierung und Erneuerung der Klassenräume</i>	57
<i>Sanierung Rathausplatz</i>	58
ZUKUNFTSPROJEKTE	60
SCHLUSSBEMERKUNG.....	61

KURZFASSUNG

Wirtschaftliche Situation

Die Rechnungsabschlüsse zeigten im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 jährliche Sollüberschüsse zwischen 54.576 Euro und 91.191 Euro. Im Prüfungszeitraum wurden zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 1.800.637 Euro an zweckgebundenen bzw. echten Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt sowie 1.912.988 Euro an Rücklagen zugeführt. Die Haushalts- und Finanzsituation der Marktgemeinde stellt sich grundsätzlich als sehr gut dar. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass in erster Linie die jährlichen Betriebs- bzw. Gebührenüberschüsse der Abfallabfuhr, der Wasserversorgung und vor allem der Abwasserbeseitigung zum Haushaltsüberschuss und somit zur äußerst positiven Finanzlage beitragen. Die Festsetzung der Benützungsgebühren für die Betriebe und öffentlichen Einrichtungen sowie die Verwendung der Gebührenüberschüsse haben zukünftig jeweils im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2001, B 260/01, zu erfolgen.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2015 auf 4.537.267 Euro und erhöhte sich bis 2017 um 262.105 Euro auf 4.799.372 Euro bzw. um rund 5,8 %. Der Anteil der Gemeindeabgaben an der Steuerkraft erfuhr im Prüfungszeitraum allerdings einen Rückgang von 28,0 % auf 27,5 %.

Von der Beauftragung eines Inkassobüros zur Eintreibung der Gemeindeabgaben sollte im Hinblick auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz sowie auf den Datenschutz Abstand genommen werden. Die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen sollte weiter forciert werden.

Fremdfinanzierung

Im Finanzjahr 2017 belief sich die Belastung aus den Darlehen auf 180.736 Euro und sinkt auf voraussichtlich 160.697 Euro im Jahr 2022. Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 von 2.179 Euro je Einwohner. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.386 Euro.

Die Zinskonditionen bewegen sich grundsätzlich innerhalb des marktüblichen Niveaus. Bezüglich der vom Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2012 bei 5 Darlehen abweichenden Darlehenskonditionen sind allerdings umgehende Verhandlungen mit dem betreffenden Kreditinstitut zu führen.

Kassenkredite sind grundsätzlich an das billigstbietende Kreditinstitut zu vergeben. Es wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren und eine Spesenpauschale zu vereinbaren.

Personal

Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen unterlag im Prüfungszeitraum Schwankungen zwischen 1.018.707 Euro und 1.158.096 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen erhöhte sich der Personalaufwand von 11,2 % im Jahr 2015 auf 13,8 % im Jahr 2017.

Der Dienstpostenplan ist im Bereich der Verwaltung an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen und zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Allgemeine Verwaltung

Die Marktgemeinde beschäftigt in der Allgemeinen Verwaltung 9 Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß von 8,375 Personaleinheiten (ab 1. März 2019 8,5 Personaleinheiten).

Auf Grund des Aufgabenumfanges kann der Personalstand in diesem Bereich als äußerst sparsam bezeichnet werden.

Die Amtsleiterin bzw. die/der Gleitzeitbeauftragte hat zukünftig die Einhaltung der Regelungen der flexiblen Dienstzeit zu kontrollieren. Sämtliche Vorgaben der beschlossenen Dienstzeitregelung sollten im Zeiterfassungssystem hinterlegt sein.

Bauhof

Im Bauhof werden insgesamt 8 vollbeschäftigte MitarbeiterInnen eingesetzt. Im Vergleich mit Bauhöfen ähnlich strukturierter Gemeinden liegt die Personalausstattung des Bauhofes im oberen Bereich. Vor Nachbesetzungen sind Einsparungsmöglichkeiten kritisch zu prüfen. Durch Verlagerung von Aufgaben, Veränderung der Pflegestandards oder Reduzierung der Aufgabenvielfalt sollten Einsparungen von zumindest 1 bis 2 Personaleinheiten möglich sein.

Freiwillige Zuwendungen

Die Marktgemeinde zeigte sich in der Vergangenheit bei der Gewährung von freiwilligen Zuwendungen an die Bediensteten sehr großzügig.

Mehrleistungen

Die Ausgaben für Mehrleistungs- und Überstunden lagen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2018 bei insgesamt rund 44.580 Euro. Der Bürgermeister und die Amtsleiterin haben grundsätzlich für eine Aufgabenverteilung derart Sorge zu tragen, dass die MitarbeiterInnen diese in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise sowie mit zumutbarer Belastung erfüllen können bzw. sind die Kernaufgaben klar zu definieren und die Aufgaben darauf zu beschränken. Erforderlichenfalls hätte die Marktgemeinde den Personalstand an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen.

Kooperationen

Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen wird die Marktgemeinde neue Ausrichtungen bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit zu entwickeln haben. Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden vor allem in den Bereichen Gemeindeverwaltung und Bauhof sollten sachlich geprüft werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb erwirtschaftete im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse von insgesamt 636.273 Euro. Die Ausgabendeckung ist weiter sicherzustellen. Der Gemeinderat hat sich bei der Festsetzung der Höhe der Gebührensätze grundsätzlich an den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu orientieren. Die seit dem Jahr 2012 gültigen Zählergebühren sind auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb erwirtschaftete im Prüfungszeitraum jährlich hohe Überschüsse von insgesamt 2.944.006 Euro. Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Gebührensätze wird auf die Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 hingewiesen. Wenn für eine Gebühreneinrichtung eine bewusst angelegte Kostenüberdeckung geplant ist, so ist diese mit einem inneren Zusammenhang zu begründen.

Interessenten- und Aufschließungsbeiträge stellen zweckgebundene Einnahmen dar, welche bei nicht entsprechender Verwendung im Jahr der Vereinnahmung einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind.

Empfohlen wird eine Anpassung der Wasser- und Kanalgebührenordnungen an die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Mustergebührenordnungen.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Durchsetzung des Anschlusszwanges an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Die Vorschreibung der Interessentenbeiträge hat in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabeananspruches zu erfolgen. Weiters ist auf die korrekte Wertsicherung der Aufschließungsbeiträge zu achten.

Abfallbeseitigung

Die Einrichtung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum jährlich steigende Überschüsse zwischen 69.355 Euro im Finanzjahr 2015 und 109.209 Euro im Finanzjahr 2017. Maßnahmen im Gebührenbereich sind nicht unmittelbar erforderlich, die Ausgabendeckung ist auch in Zukunft sicherzustellen. Die Aufwendungen für die Müllbeseitigung auf öffentlichen Flächen und Straßen sind auf Einsparungen hin zu überprüfen.

Essen auf Rädern

Der Betrieb belastete den ordentlichen Haushalt in den Jahren 2015 bis 2017 mit einem Gesamtabgang von 22.323 Euro. Zukünftig ist jeweils ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen, das die Herstellungskosten der Essensportionen, die Entschädigungen für die ZustellerInnen, die Kosten für die Verwaltung sowie das E-Mobil einschließlich einer Investitionspauschale abdeckt. Die Ausgaben sollten auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden.

Kindergarten und Krabbelstube

Zukünftig sind die Gebarungen der Einrichtungen Krabbelstube, Kindergarten und Busbegleitung den richtigen Haushaltsansätzen zuzuordnen. Dazu sind die Jahresabrechnungen von der Betreiberin der Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechend getrennt vorzulegen. Die Jahresabrechnungen sollten vom Prüfungsausschuss jeweils einer sachlichen Überprüfung samt stichprobenartiger Belegkontrolle unterzogen werden.

Aufgrund der steigenden Abgangszahlungen sollten die Gebarungen der Betreuungseinrichtungen von der Marktgemeinde einer Kostenanalyse unterzogen werden. Zu diesem Zweck sind auch die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz von der Betreiberin erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.

Die von den Wohnsitzgemeinden zu leistenden Gastbeiträge sollten sich am tatsächlichen Abgang pro Kind orientieren. Das Angebot Busbegleitung sollte an die Ausgabendeckung herangeführt werden. Sofern nicht darunter Ausgabendeckung gegeben ist, sollte eine schrittweise Erhöhung des Elternbeitrages auf monatlich 25 Euro (brutto) pro Kind eingefordert werden.

Ortsbus Bad Schallerbach „Kurti“

Der jährliche Zuschussbedarf der Marktgemeinde zum Betrieb der Buslinie zeigte einen Anstieg von 19.627 Euro im Jahr 2015 auf 30.923 Euro im Jahr 2018.

Aufgrund des steigenden Zuschussbedarfes sollte der Betrieb der Ortsbuslinie einer Kostenanalyse unterzogen werden. Um kostendämpfend auf die Gebarung einwirken zu können, sind die Fahrplanfahrten (Halbstundentakt) und die Auslastung in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der Fahrplan gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Zusätzlicher Handlungsbedarf wird aufgrund der Änderung des Finanzierungsschlüssels und der damit einhergehenden finanziellen Mehrbelastung für die Marktgemeinde gesehen. In diesem Zusammenhang sollte die Gratisnutzung der Buslinie für Inhaber der Bad Schallerbach-Card und der Gästekarte überdacht werden. Zudem sollte auch der Tourismusverband in die Pflicht genommen werden.

Ziel muss jedenfalls sein, die wirtschaftlichste Möglichkeit zur Führung der Buslinie sicherzustellen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Prüfungsausschuss

Vom Prüfungsausschuss sind jährlich zumindest 5 Prüfungen abzuhalten, die sämtliche Bereiche der Gebarung der Marktgemeinde zu umfassen haben.

Freiwillige Ausgaben

An Gemeindeförderungen wurden im Rechnungsjahr 2018 125.931 Euro ermittelt, d.s. 29,20 Euro je Einwohner. Der Marktgemeinde wird empfohlen den jährlichen Maximalrahmen für freiwillige Ausgaben hinkünftig entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ zu bemessen (d.s. rund 2 % der Finanzkraft gemäß Bezirksumlagegesetz). Förderungen sollten grundsätzlich auf Bedarf und Wirkungsziele hin ausgerichtet sein, die regelmäßig zu evaluieren sind.

Die gewährte Fraktionsförderung ist dahingehend zu prüfen, ob sie sachlich und ihrer Höhe nach gerechtfertigt ist.

Die mit der Bad Schallerbach-Card eingeräumten Vergünstigungen der Marktgemeinde ausschließlich nur für GemeindebürgerInnen stellen eine unsachliche Bevorzugung dar und wären daher einzustellen.

Feuerwehrwesen

Die Nettoausgaben für die Freiwillige Feuerwehr sollten sich auch in Zukunft an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren, das sind 16 Euro je Einwohner.

Die Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde zu verbuchen. Von der Feuerwehr sind daher in regelmäßigen Abständen Aufzeichnungen über kostenpflichtige Einsätze einzufordern.

Mit der Feuerwehr ist eine schriftliche Vereinbarung betreffend die detaillierte Ausgestaltung des Globalbudgets abzuschließen. Der Prüfungsausschuss hat die jährlichen Rechenschaftsberichte der Feuerwehr über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel und die zugehörigen Belege einer Überprüfung zu unterziehen und dem Gemeinderat darüber zu berichten.

Die Gewährung der zusätzlichen jährlichen Förderung der Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr kann seitens der PrüferInnen nicht nachvollzogen werden und sollte daher eingestellt werden.

Volksschule und Neue Mittelschule

Auf Grundlage der Mustertarifordnung ist eine den aufsichtsbehördlichen Vorgaben entsprechende Tarifordnung für die Benützung der Schulturnhalle zu erlassen.

Mit den Schuldirektoren sind schriftliche Vereinbarungen betreffend die detaillierte Ausgestaltung der Globalbudgets abzuschließen. Der Prüfungsausschuss hat die jährlichen Globalbudget-Abrechnungen einer Überprüfung zu unterziehen und dem Gemeinderat darüber zu berichten.

Der Bereich Fremdreinigung sollte einer Ausgabenanalyse unterzogen werden bzw. sollte die Erstellung eines Reinigungskonzeptes beauftragt werden. Betreffend Außenanlagenpflege ist zu prüfen, inwieweit Aufgaben von der gemeindeeigenen Gärtnerin erledigt werden können.

Bauhof und Fuhrpark, Ortsbildpflege, Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung

Die Bauhof- und Fuhrparkgebarung wies im Finanzjahr 2017 einen hohen Gesamtabgang aus. Künftig sind die Vergütungssätze so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Im Bereich der Ortsbildpflege sollten möglichst pflegeleichte und mit überschaubarem Arbeitsaufwand verbundene Gestaltungsmaßnahmen getroffen werden. Zur Reduzierung der Kosten für Fremdleistungen ist zu prüfen, inwieweit Aufgaben in Hinkunft von der gemeindeeigenen Gärtnerin erledigt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Energiespar-Contracting für die Straßenbeleuchtung ist Kritik dahingehend zu üben, dass Kostenvergleiche nicht angestellt und weitere Finanzierungsvarianten nicht geprüft wurden.

Die Marktgemeinde sollte unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Bereich Straßenerhaltung Einsparungsmöglichkeiten prüfen. Zukünftig sind sämtliche Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den zuständigen Gemeindegremien zu beschließen.

Versicherungen

Bei Neuausschreibung von Versicherungsleistungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens 3 weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

Stromkosten

Zur Kostendämpfung sollten laufend Stromsparmöglichkeiten geprüft werden, weshalb die Stromkosten und -verbräuche zumindest in 3-Jahres-Intervallen einer Überprüfung zu unterziehen sind. Rechtzeitig vor Ablauf des bestehenden Energieliefervertrages sollte die Marktgemeinde zudem Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Bei Neuwidmung von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Marktgemeinde bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.

Außerordentlicher Haushalt

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 wurden insgesamt 7.606.858 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Der außerordentliche Haushalt 2017 schloss bei Einnahmen von 2.976.736 Euro und Ausgaben von 3.755.398 Euro mit einem Gesamt-Defizit in Höhe von 778.662 Euro ab. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit eines ausgeglichenen außerordentlichen Haushaltes unter Beachtung des Einzeldeckungsprinzips hingewiesen.

Erweiterung des Pfarrcaritas-Kinderbetreuungsgebäudes

Zwischenfinanzierungen sind künftig unter einem eigenen Haushaltsansatz darzustellen, damit Gesamtausgaben und Gesamtdeckung eines Vorhabens keiner Verzerrung unterliegen.

Sanierung Rathausplatz

Das Vorhaben wurde im Jahr 2017 baulich abgewickelt. Dem genehmigten Finanzierungsrahmen von 650.000 Euro stehen schlussendlich Gesamtkosten von 907.593 Euro gegenüber. Darüber hinaus wurden Ausgaben von zumindest rund 135.000 Euro in den ordentlichen Haushalt umgebucht. Der Gemeinderat wurde mit der Kostenerhöhung erst im Zuge der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2017 befasst. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Kreditüberschreitungen sowie der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ bezüglich der Vorgehensweise bei Kostenüberschreitungen wird besonders hingewiesen.

DETAILBERICHT

Die Marktgemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	Grieskirchen
Gemeindegroße (km²):	8,49
Seehöhe (Hauptort):	308
Anzahl Wirtschaftsbetriebe	ca. 125

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	35
Güterwege (km):	4,9
Landesstraßen (km):	3,2

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015	14	5	4	2
	VP	FP	SP	G

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.275
Registerzählung 2011:	3.518
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	4.060
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	4.162
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	3.466
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	4.317

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	40
Hochbehälter:	4
Kanallänge (km):	29
Druckleitungen (km):	0,44
Pumpwerke:	2

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	8.562.523
Ergebnis o.H. lt. RA 2017:	27.120
Ergebnis o.H. lt. VA 2018:	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Volksschule:	9 Klassen, 150 Schüler
Neue Mittelschule:	8 Klassen, 131 Schüler
Musikschule:	306 Schüler
Kindergarten:	6 Gruppen, 126 Kinder
Krabbelstube:	5 Gruppen, 48 Kinder

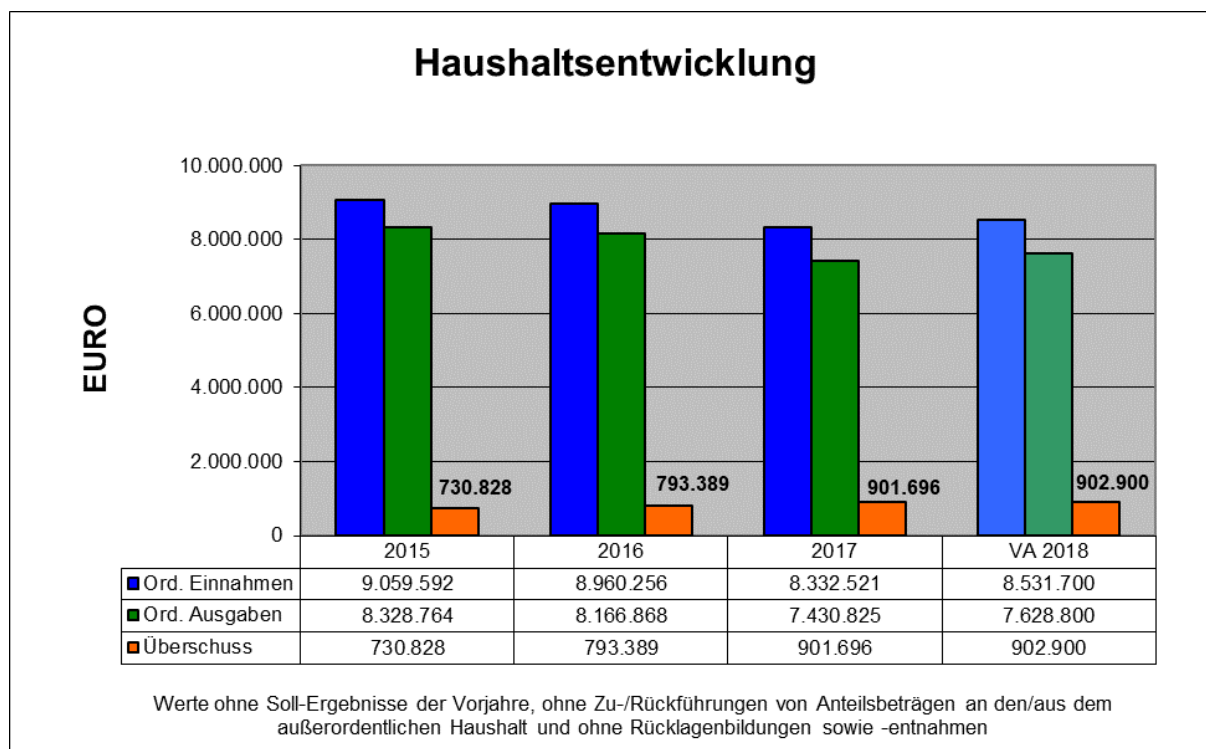
Strukturfonds 2018:	250.059
Finanzkraft 2017 je EW: ¹	1.138
Rang (Bezirk):	9
Rang (OÖ.):	113
Verbindlichkeiten je EW:	2.180

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1

¹ Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde zeigten in den Jahren 2015 bis 2017 jährliche Sollüberschüsse zwischen 54.576 Euro und 91.191 Euro. In obenstehender Grafik wurden die Jahresergebnisse jeweils um die Sollüberschüsse der Vorjahre, die echten Zuführungen von Anteilsbeträgen an den außerordentlichen Haushalt, die Rücklagenbildungen aus überschüssigen Haushaltsmitteln, die Rücklagenentnahmen sowie die Rückführungen von Anteilsbeträgen aus dem außerordentlichen an den ordentlichen Haushalt bereinigt.

Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 wurden von der Marktgemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 1.800.637 Euro an zweckgebundenen bzw. echten Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt sowie 1.912.988 Euro an Rücklagen zugeführt.

Finanzjahr	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Zuführungen an ao. Haushalt	768.488	88.692	943.457
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	60.276	31.612	10.243
davon echte Anteilsbeträge o. Haushalt	708.212	57.080	933.214
Zuführungen an diverse Rücklagen	246.089	1.335.600	331.299
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	245.900	517.339	281.122
davon Überschuss o. Haushalt/Betriebe	189	818.261	50.177

Der Voranschlag 2018 zeigt ein ausgeglichenes Ergebnis. An echten Zuführungen von ordentlichen Anteilsbeträgen wird ein Betrag von 652.500 Euro prognostiziert, Rücklagenzuführungen aus Haushalts-/Betriebsüberschüssen sind im Ausmaß von 250.400 Euro vorgesehen.

Mit dem Inkrafttreten der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Marktgemeinde für das Finanzjahr 2018 aus dem Strukturfonds 250.059 Euro. Die Förderquote aus dem Projektfonds war mit 51 % festgelegt und die Geringfügigkeitsgrenze lag bei 75.000 Euro. Im Finanzjahr

2019 erhält die Marktgemeinde Strukturfondsmittel in Höhe von 252.249 Euro, die Förderquote erhöht sich auf 53 %.

Die Umlagen und Transferzahlungen stiegen im Prüfungszeitraum um rund 270.540 Euro, was im Wesentlichen auf den Anstieg der Sozialhilfverbandsumlage sowie des Krankenanstaltenbeitrages zurückzuführen war. Mussten zur Finanzierung der Umlagen und Transferzahlungen im Jahr 2015 noch rund 40,0 % der Steuerkraft aufgewandt werden, so waren dies im Jahr 2017 bereits 43,0 % der Einnahmen aus der Steuerkraft.

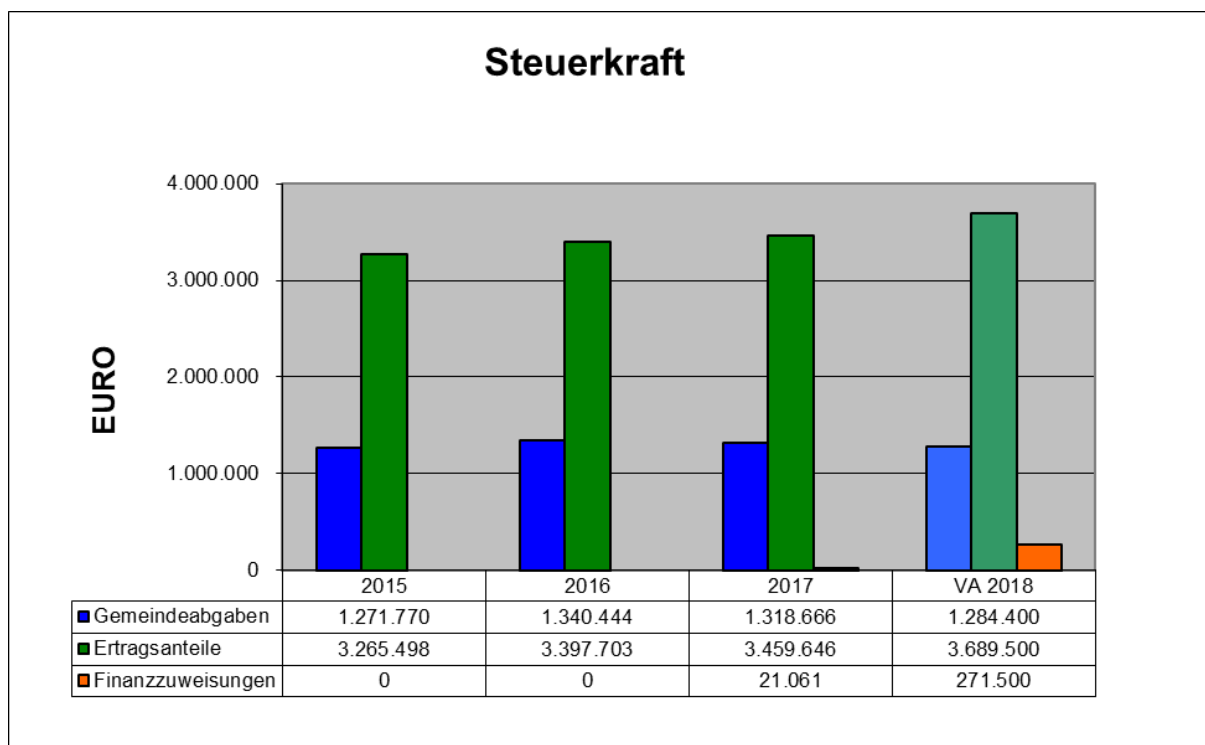
Die Haushalts- und Finanzsituation der Marktgemeinde stellt sich grundsätzlich als sehr gut dar. Die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes wird durch die jährlich möglichen Zuführungsbeträge an den außerordentlichen Haushalt sowie an Rücklagen dokumentiert. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass in erster Linie die jährlichen Betriebs- bzw. Gebührenüberschüsse der Abfallabfuhr, der Wasserversorgung und vor allem der Abwasserbeseitigung zum Haushaltsüberschuss und somit zur äußerst positiven Finanzlage beitragen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die mit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 vorgenommene Ausdehnung des freien Beschlussrechtes der Gemeinden im Bereich der Benützungsgebühren über das Jahreserfordernis (bis zum doppelten Jahreserfordernis) hinauszugehen nicht so zu verstehen ist, dass den Benützern von Gemeindeeinrichtungen nunmehr neben der Anlastung der vollen Kosten noch eine Steuer in gleicher Höhe auferlegt werden kann. Der Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis des VfGH vom 10. Oktober 2001, B 260/01) versteht die Ermächtigung zur Kalkulation von planmäßigen Überschüssen (bewusst angelegte Überdeckung) so, dass sie nur aus Gründen in Betracht kommt, die mit der betreffenden Einrichtung in einem inneren Zusammenhang (z.B. die Bildung von Rücklagen für eine Ausweitung der Anlage, die Finanzierung von durch die Errichtung der Anlage verursachten Folgekosten, oder die Verfolgung von Lenkungszielen) stehen. Wenn für eine Gebühreneinrichtung daher eine bewusst angelegte Kostenüberdeckung geplant ist, ist diese somit mit einem inneren Zusammenhang zu begründen. Werden hingegen Überschüsse dem Gebührenbereich entzogen und für die Umsetzung von Maßnahmen außerhalb des Gebührenbereiches verwendet, so ist für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ein innerer Zusammenhang dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen.

Die Festsetzung der Benützungsgebühren für die Betriebe und öffentlichen Einrichtungen sowie die Verwendung der Gebührenüberschüsse haben zukünftig jeweils im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu erfolgen.

Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss auch weiterhin die Sicherstellung des Haushaltsausgleiches und darüber hinaus die Bereitstellung der entsprechenden Mittel für die Finanzierung außerordentlicher Vorhaben sein. Die konsequente Umsetzung der im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen und Konsolidierungsmaßnahmen soll die Marktgemeinde dabei unterstützen.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2015 auf 4.537.267 Euro und erhöhte sich bis 2017 um 262.105 Euro auf 4.799.372 Euro bzw. um rund 5,8 %.

Der Anteil der Gemeindefinanzierung an der Steuerkraft erfuhr im Prüfungszeitraum einen Rückgang von 28,0 % auf 27,5 %. Der Rückgang begründete sich damit, dass die Steigerung bei den Einnahmen an Ertragsanteilen gegenüber den Einnahmen an Gemeindefinanzierung eine positivere Entwicklung zeigte.

Im Vergleich der Finanzkraft 2017 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte Bad Schallerbach auf dem 113. Rang, im Bezirksvergleich an 9. Stelle. Eine Finanzkraft-Kopfquote von 1.138 Euro bedingte keine Zuteilung einer Finanzzuweisung nach § 21 FAG 2008 bzw. § 25 Abs. 2 FAG 2017 oder einer Strukturhilfe.

Aufgrund der Prognose kräftig steigender Ertragsanteile sowie der Zuteilung der Strukturfondsmittel entsprechend der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag der Voranschlagswert 2018 der Steuerkraft um rund 446.000 Euro über dem Rechnungsergebnis 2017.

Die wesentlichsten Gemeindefinanzierung entwickelten sich in den Finanzjahren 2015 bis 2017 entsprechend nachstehender Tabelle (Beträge in Euro):

Finanzjahr	2015	2016	2017
Grundsteuer B	469.981	465.473	466.882
Kommunalsteuer	749.810	805.410	779.978
Erhaltungsbeiträge	30.470	50.710	50.152
Verwaltungsabgabe	5.333	6.249	4.956
Summe	1.255.594	1.327.842	1.301.968

Die Steuerhebesätze für ein Finanzjahr sind jeweils so rechtzeitig zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist jedenfalls mit 1. Jänner des neuen Finanzjahres rechtswirksam werden. Praxis der Marktgemeinde im Prüfungszeitraum war, dass die für die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindefinanzierung erforderlichen Beschlüsse (Festsetzung der Steuer- bzw. Hebesätze) vom Gemeinderat getrennt von der

Beschlussfassung des Gemeindevoranschlags in einer gesonderten Sitzung im November jeden Jahres gefasst wurden (z.B. Gemeinderatssitzung am 7. November 2017). Der Gemeindevoranschlag wurde jeweils in der Dezembersitzung beschlossen (z.B. Gemeinderatssitzung am 18. Dezember 2017).

Die Marktgemeinde hat in Zukunft zu beachten, dass, wenn und weil diese Beschlüsse nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag gemäß § 76 Abs. 4 Oö. GemO 1990 gefasst werden, die besondere Kundmachungsform des § 76 Abs. 5 Oö. GemO 1990 bzw. die Vorlage gemäß § 77 Oö. GemO 1990 in diesem Fall nicht gilt. Diese nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag, sondern in einer vorherigen Gemeinderatssitzung gesondert beschlossenen Verordnungen, sind gemäß § 94 Oö. GemO 1990 kundzumachen und gemäß § 101 Oö. GemO 1990 der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Steuer- und Abgabenrückstände

Die Fälligkeitsliste vom 7. Dezember 2018 wies offene Forderungen in Höhe von 45.149 Euro aus. Rund 17.800 Euro dieses Betrages waren als Forderungen in laufenden Konkursverfahren angemeldet bzw. waren Exekutionsverfahren im Laufen. Zahlungsrückstände werden seitens der Marktgemeinde entsprechend eingemahnt. Bleiben Zahlungserinnerung und Mahnung erfolglos, wird ein Verein mit dem Inkasso des Rückstandes beauftragt. Für die Abschreibung uneinbringlicher offener Forderungen lagen jeweils die erforderlichen Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor.

Die Einhebung der Gemeindeabgaben ist weiterhin entsprechend den Vorgaben der Bundesabgabenordnung zu betreiben. Die Beauftragung eines Inkassobüros zur Eintreibung von Abgabenschulden erscheint nach Meinung der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz sowie auf den Datenschutz als nicht unproblematisch, weshalb davon Abstand genommen werden sollte.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen wurde mit rund 44,5 % der Steuerpflichtigen angegeben (Aktenvermerk vom 6. Dezember 2018).

Die Marktgemeinde sollte zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsabläufe die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen weiter forcieren.

Hundeabgabe

2017 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundeabgabe auf 3.742 Euro. Im Dezember 2018 waren 193 Hunde gemeldet und Einnahmen in Höhe von 4.058 Euro verbucht. Die Hundeabgabe war in den Finanzjahren 2016 bis 2018 mit 22 Euro je gehaltenem Hund und die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, mit 12 Euro festgesetzt. Für das Finanzjahr 2019 erfolgte eine Erhöhung der Hundeabgabe auf 30 Euro bzw. für Wachhunde auf 20 Euro.

Ab dem Jahr 2020 sollte die Marktgemeinde die Hundeabgabe mit 40 Euro je gehaltenem Hund (Wachhunde 20 Euro) festsetzen.

Verwaltungsabgabe

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe entsprechend der Tarifpost G/8 der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurde stichprobenweise anhand von 10 im Jahr 2018 erfolgten Bauanzeigen überprüft. Dabei war festzustellen, dass in 2 Fällen (Baufreistellung Grundstücke Nr. 76/4 und 5/23, jeweils KG Schönau) nicht die der bebauten Fläche entsprechende Verwaltungsabgabe zur Vorschreibung gelangte.

Die Marktgemeinde hat in den genannten Fällen die Differenz nachzufordern bzw. die Überzahlung rückzuerstatten. Auf die korrekte Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in Hinkunft besonders zu achten.

Ebenfalls stichprobenweise überprüft wurde die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe für in den Jahren 2016 bis 2018 angezeigte Veranstaltungen entsprechend Tarifpost G/32. Dabei ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (Tarifpost G/25) sowie an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (Tarifpost G/48) und Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (Tarifpost G/48a) wurden im Prüfungszeitraum nicht gewährt.

Wirtschaftsförderung

Die Marktgemeinde gewährte im Prüfungszeitraum keine Wirtschaftsförderungen in Form der Refundierung von Kommunalsteuer.

Rücklagen

Die Marktgemeinde verfügte Ende 2018 über Rücklagen von insgesamt 822.832 Euro.

Bezeichnung	Bestand RA 2017	Bestand RA 2018
Wasserversorgungsanlage	261.862	327.802
Abwasserbeseitigungsanlage	70.661	407.973
Rücklage für LKW	63.956	0
Rücklage für Unimog	31.441	0
Allgemeine Rücklage	125.420	87.057
Summe	553.340	822.832

Die Rücklagen waren bei 3 Geldinstituten auf Online-Sparkonten deponiert. Die Sparkonten wiesen 2018 eine Verzinsung von 0,01 % p.a. bis 0,05 % p.a. auf. Obwohl die Marktgemeinde bei den Geldinstituten jeweils ein Girokonto unterhält, wurden für die Sparkonten zum Teil auch Spesen in Rechnung gestellt:

Sparkonto 1	jährliche Kontospesen 2,18 Euro plus Spesen Telebanking 78,48 Euro
Sparkonto 2	jährliche Kontospesen 22,12 Euro plus variable Spesen (Buchungsentgelte)
Sparkonto 3	spesenfrei

Zur Optimierung des Zinsertrages sind die Rücklagenbestände in Hinkunft bestmöglich zu veranlagen (z.B. regelmäßige Verhandlung der Zinssatzhöhe und Veranlagung bei Bestbieter, Veranlagung in Form von Termineinlagen oder in Form von Anleihen ohne eingebettete derivative Komponente) bzw. zur Vermeidung von Sollzinsen auf den Girokonten zur Verstärkung des Kassenbestandes heranzuziehen.

Die Dotierung der Rücklagen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfolgte aus Betriebsüberschüssen sowie zweckgebundenen Interessentenleistungen. Aufzeichnungen über die diesbezügliche betragsmäßige Zusammensetzung liegen nicht vor.

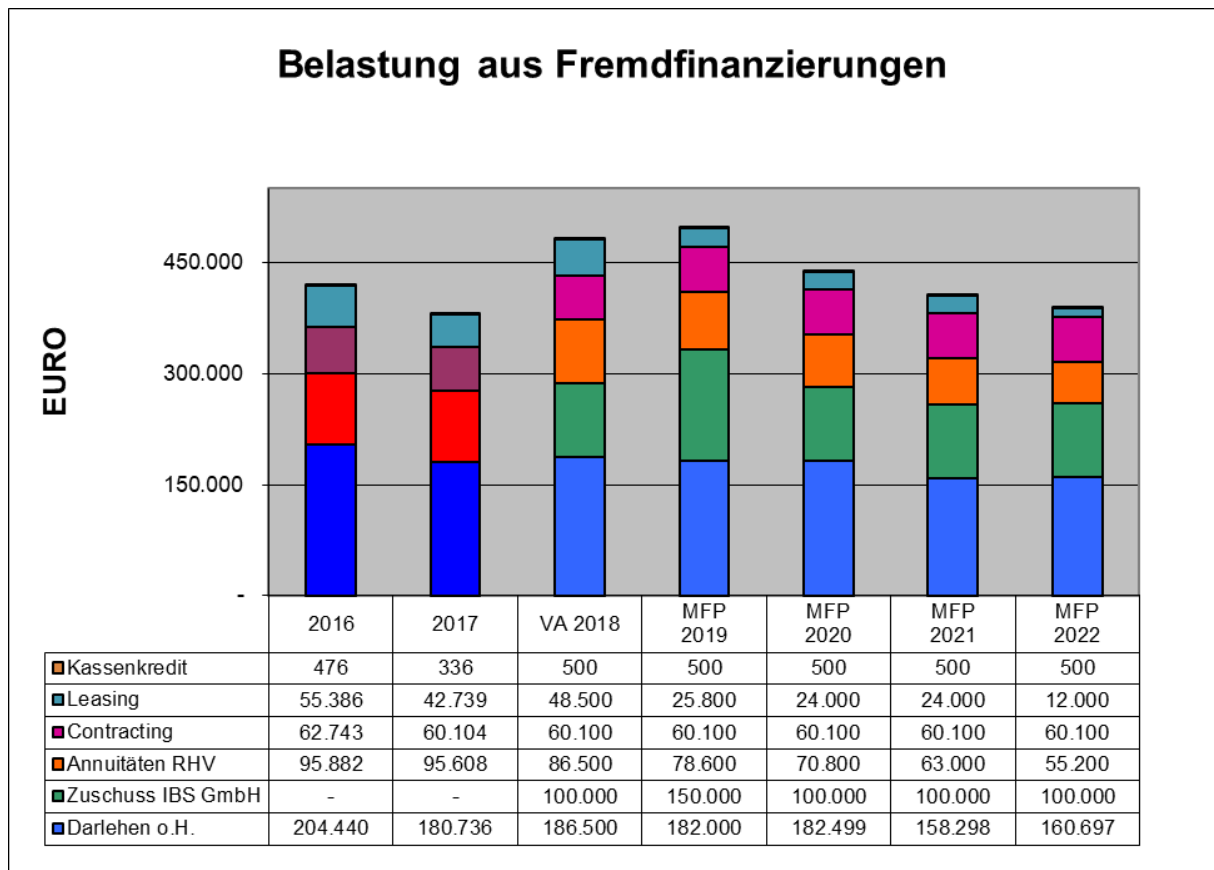
Im Prüfungszeitraum wurden zur Finanzierung der außerordentlichen Vorhaben „Sanierung Rathausplatz“ und „Straßenbau“ Mittel aus der Abwasserbeseitigungs-Rücklage verwendet. Diese Rücklagenentnahmen beziffern sich auf insgesamt 559.266 Euro.

Da die Abwasserbeseitigungs-Rücklage der Marktgemeinde sowohl aus Gebührenüberschüssen als auch aus zweckgebundenen Einnahmen gebildet wurde, kann abschließend nicht beurteilt werden, ob die Einnahmen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen zur Gänze zweckentsprechend verwendet wurden.

Damit der Nachweis des gesetzlichen Erfordernisses der zweckentsprechenden Verwendung der Interessentenbeiträge erbracht werden kann, wird die getrennte Ausweisung der Rücklagenstände als erforderlich erachtet.

Der Zinsertrag der Rücklagen ist zukünftig dem Bruttoprinzip gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GemHKRO entsprechend zu verbuchen (d.h. der Zinsertrag als ungekürzte Einnahme sowie die Kapitalertragsteuer und allfällige Spesen und Entgelte als Ausgabe).

Fremdfinanzierung



Darlehen und Haftungen

Im Finanzjahr 2017 belief sich die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Tilgung und Zinsen, ohne Tilgungen Zwischenfinanzierungsdarlehen) abzüglich der Annuitätenzuschüsse auf 180.736 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen 2017 betrug die Belastung durch Darlehensverbindlichkeiten rund 2,2 %. Die Laufzeiten der Darlehensverbindlichkeiten reichen bis ins Jahr 2037.

Im Jahr 2017 wurde für die Erweiterung des Kindergartengebäudes ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von 500.000 Euro aufgenommen, das in den Planjahren 2020 bis 2022 mit den Einnahmen aus Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln getilgt wird. Weitere Darlehensneuaufnahmen sind laut Mittelfristigem Finanz- und Investitionsplan bis 2022 nicht vorgesehen.

Die Belastung durch Darlehensverbindlichkeiten sinkt folglich von 180.736 Euro im Jahr 2017 auf voraussichtlich 160.697 Euro im Jahr 2022.

Die Zinskonditionen bewegen sich grundsätzlich innerhalb des marktüblichen Niveaus (6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlägen zwischen 0,2 % und 0,82 %, 3-Monats-Euribor zuzüglich einem Aufschlag von 0,75 %).

Zur Zinssatzentwicklung wird angemerkt, dass von einem Bankinstitut bei insgesamt 5 Darlehen der Marktgemeinde seit 1. Jänner 2013 ein höherer Zinsaufschlag von 0,59 % (vorher Aufschläge zwischen 0,2 % und 0,4 %) verrechnet wird. Abweichend vom Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2012 wird der Marktgemeinde laut Auskunft des Kreditinstitutes jedoch nicht der jeweilige negative Euribor-Wert zuzüglich dem höheren Aufschlag verrechnet, sondern wird einerseits als Basiswert Null herangezogen und darüber hinaus der höhere Aufschlag angelastet. Dies stellt aus Prüfersicht eine zweifache

Konditionenanpassung zum Nachteil der Marktgemeinde dar. Darüber hinaus beinhaltet der Beschluss des Gemeinderates keine Befristung der Zustimmung zum höheren Zinsaufschlag.

Nachdem die Darlehenskonditionen bei den genannten Darlehen vom Beschluss des Gemeinderates abweichen, sind mit dem Kreditinstitut umgehend entsprechende Verhandlungen zu führen. Der höhere Aufschlag sollte nur für den Zeitraum eines negativen Euribor-Wertes gelten.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Schulden- und Haftungsstände der Marktgemeinde zum Ende der Rechnungsjahre 2016 und 2017 laut Schulden- bzw. Haftungsnachweis und die daraus abgeleitete Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner:

Schulden	Bestand RA 2016	Bestand RA 2017
Hoheitlicher Bereich	1.647.264	2.079.180
Öffentliche Einrichtungen	1.078.487	944.861
Gesamtschuldenstand	2.725.751	3.024.041
Einwohner (lt. 31.10.2014 bzw. 31.10.2015)	3.812	3.936
Pro-Kopf-Verschuldung	715	768
Haftungen		
Reinhalteverband Trattnachtal	1.764.733	1.673.033
Infrastruktur Bad Schallerbach GmbH	3.993.427	3.881.871
Gesamthaftungsstand	5.758.160	5.554.904
Einwohner (lt. 31.10.2014 bzw. 31.10.2015)	3.812	3.936
Pro-Kopf-Haftungen	1.511	1.411
Pro-Kopf-Verbindlichkeiten	2.226	2.179

Für die Haftungsverbindlichkeiten hatte die Marktgemeinde im Finanzjahr 2017 an den Reinhalteverband Trattnachtal anteilige Tilgungs- und Zinsenzahlungen von insgesamt 95.608 Euro zu leisten. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen betrug die Nettobelastung rund 1,1 %.

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 von 8.578.945 Euro bzw. 2.179 Euro je Einwohner. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.386 Euro. Rund 30 % der Gesamtverbindlichkeiten betreffen den Siedlungswasserbau, wofür Einnahmen an Benützungsgebühren erzielt werden.

Anzumerken ist, dass ein Darlehen des Reinhalteverbandes doppelt im Haftungsnachweis der Marktgemeinde angeführt ist. Der Bestand 2017 verringert sich damit um 266.326 Euro. Eine Korrektur im Haftungsnachweis wurde Anfang 2019 vorgenommen.

Vom Reinhalteverband werden jeweils zur Erstellung des Voranschlages sowie des Rechnungsabschlusses die auf die Marktgemeinde entfallenden Tilgungen und Zinsen bei den einzelnen Darlehen bzw. Bauabschnitten bekannt gegeben.

Infrastruktur Bad Schallerbach GmbH

Sämtliche öffentliche Gebäude (Rathaus, Feuerwehrdepot, Volks- und Neue Mittelschule, Hort, Musikheim und Dienstleistungszentrum) befinden sich im Besitz der Infrastruktur Bad Schallerbach GmbH (IBS GmbH) und werden an die Marktgemeinde vermietet. Der Mietzins wurde jeweils entsprechend den Umsatzsteuerrichtlinien mit 1,5 % der AfA-Bemessungsgrundlage festgesetzt. Für die Mietzinse wurde eine Wertsicherung vereinbart.

Ab dem Finanzjahr 2018 leistet die Marktgemeinde für die Darlehen der IBS GmbH Liquiditätszuschüsse zur Tilgung der bestehenden Darlehen. Diese beziffern sich mit jeweils 100.000 Euro in den Finanzjahren 2018 und 2019.

Leasing

Die Leasingverpflichtungen sollen sich von 55.386 Euro im Jahr 2016 auf voraussichtlich 12.000 Euro im Jahr 2022 reduzieren. Ursächlich dafür zeichnet das Auslaufen eines Großteils der Leasingverträge in den Jahren 2017 bis 2019.

Im Jahr 2017 wurde ein Leasingvertrag zur Finanzierung einer neuen EDV-Anlage für das Schulzentrum (86 EDV-Anlagen inkl. Monitore, 9 Notebooks, 2 Tablets sowie Softwarepakete) mit einer Laufzeit von 5 Jahren abgeschlossen. Die Investitionssumme beträgt 103.702 Euro, die monatliche Leasingrate beläuft sich auf 1.991 Euro. Die Verzinsung sowie die gesetzliche Vergebühung des Mietvertrages sind in der monatlichen Rate enthalten. Zusätzlich fällt ein Wartungs- und Betreuungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 5.000 Euro, je nach tatsächlichem Aufwand, an.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 2018 wurde ein weiterer Leasingvertrag zur Finanzierung von 10 Laptops mit einer Laufzeit von 4,5 Jahren abgeschlossen. Die Investitionssumme beträgt 9.455 Euro, die monatliche Leasingrate beläuft sich auf 182 Euro.

Ein Vorteil gegenüber einem klassischen Finanzierungsdarlehen wird in der kostenlosen Rücknahme der Geräte nach Ablauf der Leasingvereinbarung sowie dem Austausch von defekten Geräten während der Leasinglaufzeit gesehen.

Angebote wurden in beiden Fällen lediglich von einem Anbieter – dem bisherigen Leasinggeber – eingeholt.

Zur Förderung des Wettbewerbes sind auch bei Direktvergabe zumindest 3 Vergleichsangebote einzuholen.

Ausführungen zum Energiespar-Contracting finden sich im Punkt ‚Straßenbeleuchtung – Energiespar-Contracting‘.

Kassenkredit und Geldverkehrsspesen

Finanzjahr	2015	2016	2017	VA 2018
	Beträge in Euro			
Gesetzlicher Höchststrahmen	2.136.175	2.120.500	2.581.575	2.132.925
Festgesetzter Höchststrahmen	750.000	750.000	750.000	750.000
Sollzinsen-Belastung	2.560	476	336	500
Geldverkehrsspesen	4.202	4.352	4.079	3.800

Der Höchststrahmen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten (ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlags) war im Prüfungszeitraum jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt.

Die Vergabe des Kassenkredites erfolgte grundsätzlich an 3 ortsansässige Bankinstitute zu je 250.000 Euro. In der Sitzung des Gemeinderates am 17. Dezember 2018 wurde der Kassenkredit für das Finanzjahr 2019 an 2 Kreditinstitute zu jeweils 375.000 Euro vergeben. Die Sollzinssätze sind gebunden an den 3-Monats-EURIBOR mit Aufschlägen von 0,57 % und 0,62 %.

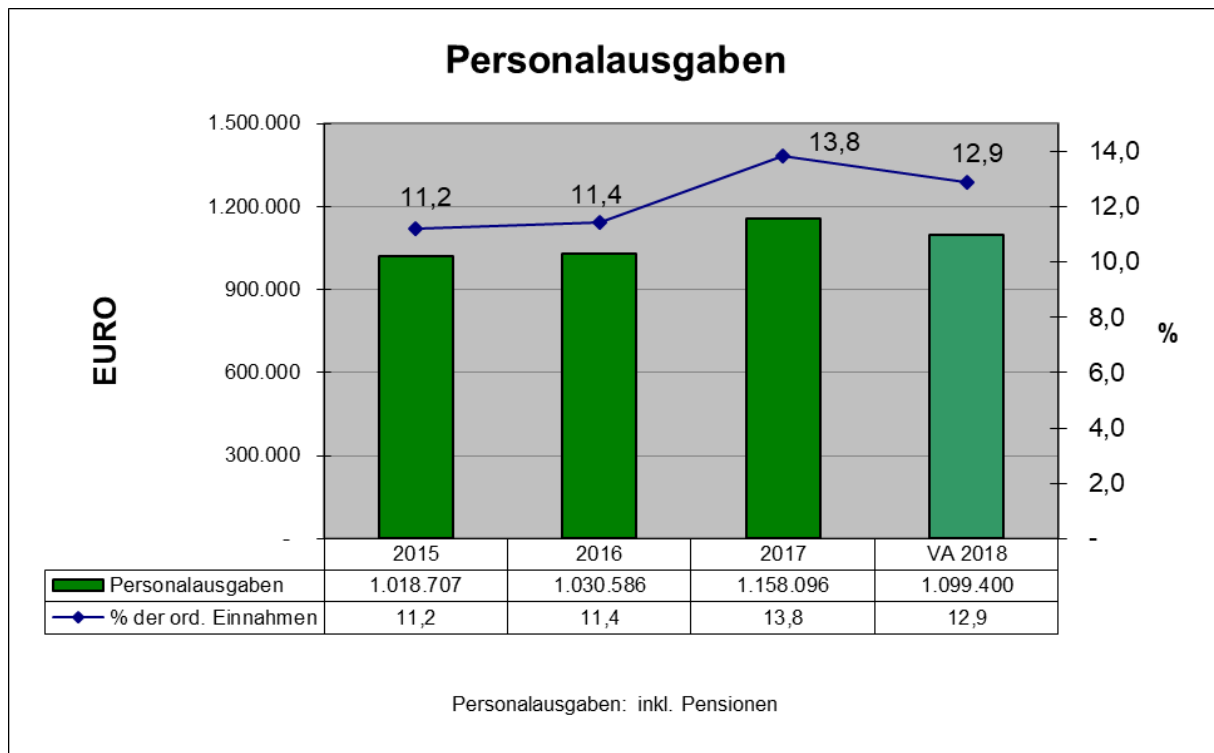
Aufgrund der hohen Liquidität der Marktgemeinde entstanden ab dem Jahr 2016 lediglich Sollzins-Belastungen von durchschnittlich rund 400 Euro.

In Zukunft ist der Kassenkredit an das billigstbietende Kreditinstitut zu vergeben.

Die jährlich zu bezahlenden Geldverkehrsspesen sind im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch einzustufen. Die Begründung dafür lässt sich unter anderem darin finden, dass die Marktgemeinde 3 Girokonten führt.

Eine Reduktion der Geldverkehrsspesen um zumindest 1.000 Euro erscheint realistisch. Dazu wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren. Zusätzlich sollte bei der Spesenabrechnung zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abgestellt werden.

Personal



Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen unterlag im Prüfungszeitraum Schwankungen zwischen 1.018.707 Euro und 1.158.096 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen erhöhte sich der Personalaufwand von 11,2 % im Jahr 2015 auf 13,8 % im Jahr 2017.

Der Anstieg der Personalkosten im Jahr 2017 war vor allem die Folge der mit der Pensionierung des Amtsleiters per 1. Dezember 2017 einhergehenden Auszahlung einer Treueabgeltung sowie der Einstellung eines neuen Amtsleiters per 1. September 2017 zu Einschulungszwecken, weiters der Einstellung einer Facharbeiterin (Aufwertung eines unbesetzten Postens) sowie der Auszahlung einer Abfertigung im Bereich Bauhof.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass im Prüfungszeitraum insgesamt 3 Dienstposten im Bereich des Handwerklichen Dienstes von der Funktionslaufbahn GD 21 in die Funktionslaufbahn GD 19 aufgewertet wurden.

Der Voranschlag 2018 prognostiziert im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2017 einen Rückgang der Kosten auf 1.099.400 Euro. Im Voranschlag 2019 ist ein erneuter Anstieg der Personalkosten auf 1.162.800 Euro budgetiert, der vorrangig auf die Auszahlung einer Abfertigung im Bereich Bauhof sowie auf 2 Beförderungen und eine Beschäftigungsausmaßerhöhung im Verwaltungsbereich zurückzuführen ist.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechneten sich die Personalkosten je Gemeindeeinrichtung und Einwohner (4.317 laut GR-Wahl 2015) wie folgt:

	Personalausgaben 2018	Ausgaben je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	436.790	101
Volksschule	21.852	5
Neue Mittelschule	43.786	10
Jugendtreff	5.225	1
Musikschule	14.568	3

Bauhof	304.581	71
Wasserversorgungsanlage	54.143	13
Gesamt	880.945	204

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde zuletzt mit Erledigung vom 10. Dezember 2018, IKD-2017-261016/13-Ki aufsichtsbehördlich genehmigt. Die Dienstpostenplanänderung wurde der Aufsichtsbehörde im Wege der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Zum Prüfungszeitpunkt lag hierzu noch keine Erledigung vor.

In der Marktgemeinde sind zum Prüfungszeitpunkt 19 Bedienstete beschäftigt. Den aufsichtsbehördlich genehmigten Personaleinheiten (PE) steht nachfolgender Ist-Bestand an PE gegenüber:

Bereich	aufsichtsbehördlich genehmigter Dienstpostenplan				Ist-Bestand	
	PE	Beamte VB	Einstufung		PE	Beamte VB
			„neu“	„alt“		
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 10		1	B
	1	VB	GD 14		1	VB
	1	B	GD 14	C I-V ad personam B II-VI	1	B
	1	B	GD 16	C I-IV ad personam C I-VI/N2-Laufbahn	1	B
	1	B	GD 17	C-IV ad personam C I-V	1	B
	1	B	GD 17	C I-IV ad personam C I-V/N1-Laufbahn	1	B
	1	VB	GD 18	I/c	1	VB
	1	VB	GD 19		1	VB
	1	VB	GD 20		0,375	VB
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 18	II/p2	1	VB
	1	VB	GD 19	II/p1	1	VB
	4	VB	GD 19		4	VB
	1	VB	GD 19	II/p3	1	VB
	1	VB	GD 21		1	VB
	1	VB	GD 21	II/p3 ad personam II/p2	1	VB
	1	VB	GD 21		1	VB

Der Kindergarten und die Krabbelstube werden von einem privaten Rechtsträger geführt und es ist in diesem Bereich somit kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt.

Der Gemeinderat hat den Dienstpostenplan im Bereich der Verwaltung (GD 20) an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen. Im Anschluss daran hat die Vorlage zur Verordnungsprüfung zu erfolgen.

Bei der Veröffentlichung des Dienstpostenplanes im Rahmen der Kundmachungspflicht sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen darauf Bedacht genommen werden, dass keine personenbezogenen Daten (wie insbesondere Name und Gehaltsstufe) angeführt sind.

Allgemeine Verwaltung

Laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 sind für Gemeinden mit bis zu 4.500 Einwohnern maximal 15 Dienstposten vorgesehen.

Die Marktgemeinde beschäftigt aktuell in der Allgemeinen Verwaltung 9 Bedienstete, welche mit einem Beschäftigungsausmaß von 8,375 Personaleinheiten (PE) eingesetzt werden (ab 1. März 2019 8,5 PE). Auf Grund des Aufgabenumfanges kann der Personalstand in diesem Bereich als äußerst sparsam bezeichnet werden.

Durch Verfügung des Bürgermeisters wurde in der Verwaltung mit 1. Februar 2010 die flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in der Verwaltung eingeführt. Der Dienstzeitrahmen gibt vor, dass nicht mehr als 30 Gleitzeitplus-Stunden bzw. 20 Gleitzeitminus-Stunden in den nächsten Monat übertragen werden dürfen. Eine Über- bzw. Unterschreitung ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

Die Überprüfung der Zeitdatenauswertung (Stand 31. Dezember 2018) ergab, dass die festgelegten Vorgaben vielfach nicht eingehalten wurden. Ein Mitarbeiter (vollbeschäftigt) weist ein sehr hohes Gleitzeitplusguthaben von 95 Stunden auf. Bei 4 weiteren Bediensteten bestehen Gleitzeitplusguthaben zwischen 35 und 55 Stunden.

Bei Anwendung des Gleitzeitmodells dürften beim Verwaltungspersonal am Ende eines jeden Monats maximal 30 Plus-Stunden vorhanden sein, alle weiteren Gleitzeitplus-Stunden und Zeitguthaben hätten als Zeitausgleich konsumiert werden müssen. Ein Weiterführen der angehäuften Stunden über längere Zeit entspricht nicht den Bestimmungen des Gleitzeitmodells.

In Zukunft hat die Amtsleiterin bzw. die/der Gleitzeitbeauftragte die Einhaltung der Regelungen der flexiblen Dienstzeit zu kontrollieren. Die bestehenden Zeitguthaben sind schrittweise zu reduzieren. Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen Zeitausgleich in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Damit die Einhaltung der beschlossenen Dienstzeitregelung ohne unnötigen personellen Zeitaufwand in Zukunft gewährleistet wird, sollten sämtliche Vorgaben im Zeiterfassungssystem hinterlegt sein. Mit dem Programmanbieter sollte daher eine adäquate Lösung gefunden werden. Zum Beispiel sollten, liegen keine außergewöhnlichen Gründe vor, vorhandene Zeitguthaben, die 30 Stunden übersteigen, vom Programm automatisch gekappt werden. Wird die Saldokappung mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten aufgehoben, hat die/der Bedienstete die Mehrstunden sobald wie möglich auf den zulässigen Rahmen zu reduzieren. Angeordnete Mehrleistungen wären durch die Amtsleiterin bzw. die/den Gleitzeitbeauftragte/-n in die Zeiterfassung einzugeben.

Für Leistungen der Verwaltung für die Bereiche Schulen, Essen auf Rädern, Abfallabfuhr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird entsprechend den Arbeitsaufzeichnungen der Verwaltungsbediensteten ein an den gesamten Personalkosten bemessener Durchschnittssatz verrechnet. Insgesamt wurden im Finanzjahr 2017 Verwaltungskosten von 36.268 Euro vergütet.

Zukünftig sind die Vergütungssätze für jede/-n Verwaltungsbedienstete/-n individuell zu ermitteln und als Verrechnungsbasis heranzuziehen. Verwaltungskostentangenten sind für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen zu verrechnen.

Bauhof

Im Bauhof werden insgesamt 8 vollbeschäftigte MitarbeiterInnen (1 PE GD 18, 5 PE GD 19, 2 PE GD 21) eingesetzt. Im Vergleich mit Bauhöfen ähnlich strukturierter Gemeinden liegt die Personalausstattung des Bauhofes im oberen Bereich.

Im Jahr 2017 wurde eine vollbeschäftigte Gärtnerin in den Bauhof aufgenommen. Festzustellen war, dass viele Maßnahmen, die in das Tätigkeitsfeld einer Gärtnerin fallen (wie Bepflanzung von Blumenbeeten sowie die anschließende Pflege) von externen Unternehmen durchgeführt werden (siehe hierzu Ausführungen bei den Punkten „Ortsbildpflege“ und „Volksschule und Neue Mittelschule“).

Entsprechend den Arbeitsaufzeichnungen wurden die rund 14.020 Produktivstunden der BauhofmitarbeiterInnen im Jahr 2018 für nachstehende Bereiche erbracht:

Arbeitseinsatz	Stunden	%
Ortsbildpflege	2.969	21,18
Wasserversorgung	1.811	12,91
diverse Veranstaltungen	1.208	8,62
Straßenreinigung	942	6,72
Gemeindestraßen und -wege	791	5,64
Volksschule	695	4,96
Gehsteigmüll	597	4,26
Winterdienst	555	3,95
Neue Mittelschule	552	3,94
Bauhof	546	3,89
Amt	507	3,62
Parkanlagen und Spielplätze	469	3,34
Abfallentsorgung	327	2,33
Musikschule	319	2,28
Waldbesitz	293	2,09
Straßenbeleuchtung	282	2,01
Abwasserentsorgung	280	2,00
Kindergarten	268	1,92
Fuhrpark, Werkzeuge und Geräte	202	1,44
Verkehrseinrichtungen	193	1,38
Freiwillige Feuerwehr	113	0,81
Landes- und Bezirksstraßen	38	0,27
Kirche und Friedhof	32	0,23
Sportverein	20	0,14
Tourismus / Veranstaltungszentrum	6	0,04
Gewässer	5	0,03
	14.020	100,00

Im Zuge anstehender Veränderungen beim Personal bzw. vor Nachbesetzung von Dienstposten hat die Marktgemeinde Personaleinsparungsmöglichkeiten im Bauhof kritisch zu prüfen. Durch Verlagerung von Aufgaben, Veränderung der Pflegestandards oder Reduzierung der Aufgabenvielfalt sollten Einsparungen von zumindest 1 bis 2 PE möglich sein.

Schulpersonal

Laut Dienstpostenplan sind für die Neue Mittelschule, Volksschule sowie Musikschule 2 vollbeschäftigte Bedienstete als Schulwarte geführt. In der Neuen Mittelschule ist ein Schulwart in Entlohnungsgruppe p3 für Facharbeitertätigkeiten eingesetzt. Für die Reinigung der Musikschule, die Frühaufsicht in der Volksschule sowie für kleinere Reinigungstätigkeiten in der Volksschule wird eine Schulwartin der Funktionslaufbahn GD 21 beschäftigt.

Reinigung

Die Marktgemeinde Bad Schallerbach hat die Reinigung des Amtsgebäudes, der Volksschule und der Neuen Mittelschule an ein Reinigungsunternehmen vergeben. Die Reinigung der Musikschule wird von der Schulwartin durchgeführt.

Dienst- und Besoldungsrecht

Einreihung

Bei der Durchsicht der Arbeitsplatzbeschreibungen war festzustellen, dass die in die Funktionslaufbahn GD 20.3 eingereihte Verwaltungsmitarbeiterin Tätigkeiten einer Buchhalterin verrichtet. Entsprechend der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung ist die Tätigkeit einer Buchhalterin der Funktionslaufbahn GD 18.4 zugeordnet.

Nachdem die Bedienstete die Voraussetzung für die Einreihung in die Funktionslaufbahn GD 18.4 erfüllt, sollte die Marktgemeinde die entsprechende Einreihung vornehmen.

Urlaub

Von der Marktgemeinde Bad Schallerbach wurden Unterlagen über die Urlaubsreste der MitarbeiterInnen vorgelegt. Bei 3 Bediensteten bestehen zum Zeitpunkt der Gebahrungseinschau Urlaubsguthaben zwischen rund 270 und 420 Stunden, die Urlaubsguthaben liegen aber im gesetzlichen Rahmen.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub sowie den Zeitausgleich in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Organisation

Jegliche Änderungen, die das Dienstverhältnis und die Besoldung betreffen, werden in den jeweiligen Personalakten nachgewiesen.

Aufgrund personeller Umstrukturierungen in der Verwaltung Anfang des Jahres 2018 entsprechen einige Arbeitsplatzbeschreibungen nicht mehr dem aktuellen Stand.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind den Aufgabenfeldern der Bediensteten entsprechend zu adaptieren und im jeweiligen Personalakt abzulegen. Die Aufgabenverteilung hat gemäß der Bewertung der Posten zu erfolgen.

Freiwillige Zuwendungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Schallerbach hat in seiner Sitzung am 30. November 1970 beschlossen, allen Bediensteten eine jährliche freiwillige Weihnachtswendung in Höhe von 10 % des jeweiligen Novemberbezuges einschließlich der Zulagen zu gewähren. Im Jahr 2018 betrug dieser Aufwand 4.670 Euro.

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 20. September 2018 wurde die freiwillige Weihnachtswendung für neue MitarbeiterInnen per 1. Jänner 2019 eingestellt. Den bisherigen MitarbeiterInnen gebührt weiterhin die jährliche freiwillige Weihnachtswendung.

Die Marktgemeinde zeigte sich in der Vergangenheit bei der Gewährung von freiwilligen Zuwendungen sehr großzügig.

Die Bediensteten der Gemeindeverwaltung hatten nach dem Ausscheiden des Amtsleiters bis zur Nachbesetzung des Amtsleiterpostens laut Marktgemeinde eine außergewöhnliche Dienstleistung zu erbringen. Der Gemeindevorstand hat aus diesem Grund am

20. September 2018 beschlossen, den Bediensteten eine Belohnung im Gesamtausmaß von 8.300 Euro zu gewähren.

Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden einschließlich der Überstundenpauschalen sowie der Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2018 bei insgesamt rund 60.300 Euro. Davon entfielen rund 15.720 Euro auf die Bereitschaftsentschädigungen für die Bauhofmitarbeiter. Daraus errechnet sich ein Jahresdurchschnittswert von rund 11.150 Euro für Überstunden bzw. rund 3.930 Euro für Bereitschaftsentschädigungen. Die Bereitschaftsentschädigung wird für Bauhofmitarbeiter für den Winterdienst von November bis Jänner monatlich pauschal vergütet.

	2015	2016	2017	2018
ausbezahlte Überstunden	790 Std.	1.000 Std.	765 Std.	510 Std.
	8.220 Euro	10.930 Euro	8.990 Euro	5.600 Euro
Überstundenpauschalen	120 Std.	120 Std.	120 Std.	150 Std.
	2.450 Euro	2.490 Euro	2.600 Euro	3.300 Euro
Bereitschaftsentschädigungen	4.145 Euro	4.325 Euro	3.820 Euro	3.430 Euro

Derzeit ist der Dienstpostenplan im Bereich der Verwaltung mit lediglich 9 von möglichen 15 Personaleinheiten festgesetzt. Andererseits wurden im Bereich der Verwaltung in den Jahren 2015 bis 2018 Mehrleistungs- und Überstunden in Höhe von rund 44.580 Euro ausbezahlt.

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass der Bürgermeister und die Amtsleiterin grundsätzlich für eine Aufgabenverteilung derart Sorge zu tragen haben, dass die MitarbeiterInnen diese in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise sowie mit zumutbarer Belastung erfüllen können bzw. sind die Kernaufgaben klar zu definieren und die Aufgaben darauf zu beschränken. Erforderlichenfalls hätte die Marktgemeinde den Personalstand an die tatsächlichen Erfordernisse anzupassen.

Kooperationen

Derzeit ist die Marktgemeinde Mitglied in folgenden Verbänden und Vereinen:

- Sozialhilfverband Grieskirchen
- Bezirksabfallverband Grieskirchen
- Wasserverband Trattnachtal
- Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel
- Reinhaltungsverband Trattnachtal
- Leader-Region „Verein Mostlandl Hausruck“
- Tourismusverband Urlaubsregion Vitalwelt Bad Schallerbach
- Sanitätsgemeindeverband Wallern a.d.Tr./Bad Schallerbach

Eine Verwaltungsgemeinschaft besteht zum Prüfungszeitpunkt nicht. Aufgrund der räumlichen Distanz zu den in Frage kommenden Nachbargemeinden wird eine Gemeinschaft in einzelnen Bereichen der Verwaltung (beispielsweise Buchhaltung, Bauamt, Standesamt) sowie im Bauhofbereich für durchaus ökonomisch erachtet.

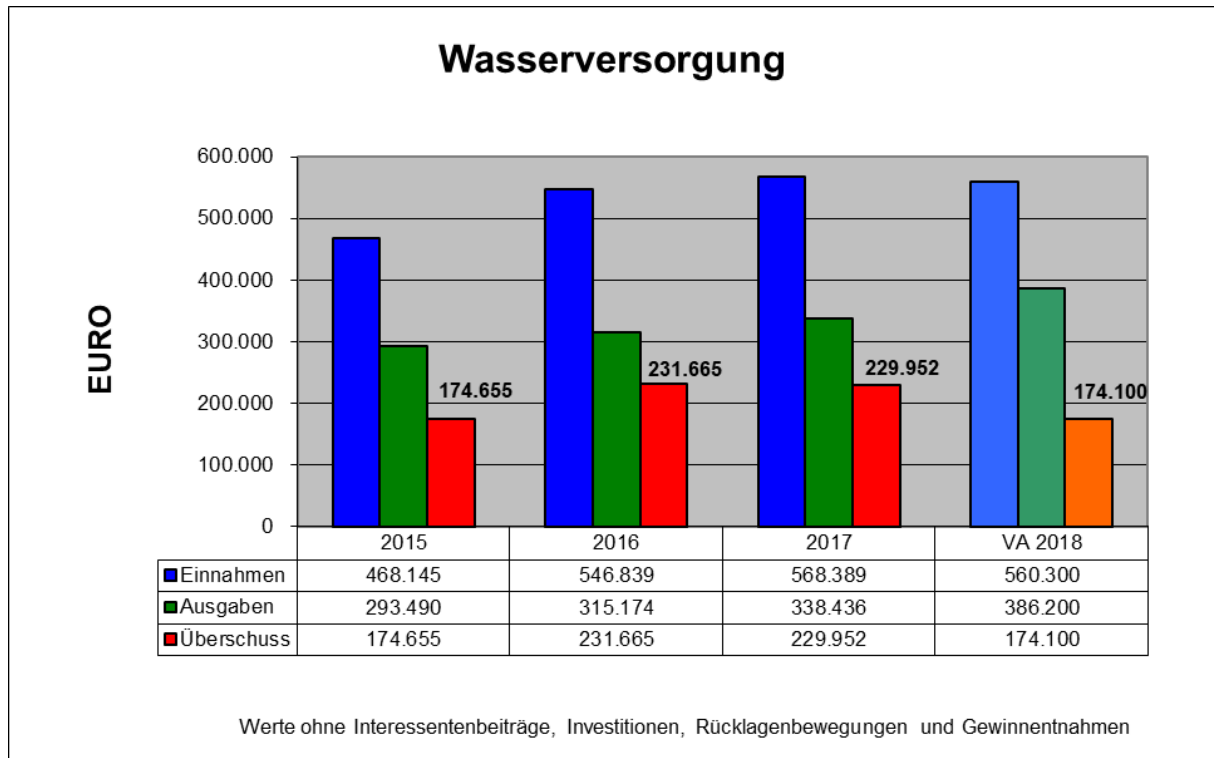
Die Entfernungen und die Fahrzeiten zu den in Frage kommenden Gemeinden der Bezirke Grieskirchen, Eferding und Wels-Land betragen wie folgt:

- | | | | |
|------------------------------------|--------|------|-----------|
| - Wallern an der Trattnach | 2,4 km | bzw. | 5 Minuten |
| - Schlüßlberg | 4,8 km | bzw. | 6 Minuten |
| - Krenglbach | 5,3 km | bzw. | 7 Minuten |
| - St. Marienkirchen an der Polsenz | 5,3 km | bzw. | 8 Minuten |
| - Pichl bei Wels | 8,0 km | bzw. | 9 Minuten |

Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen wird auch die Marktgemeinde neue Ausrichtungen bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit zu entwickeln haben. Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit vor allem in den Bereichen der Gemeindeverwaltung und Bauhof sollten sachlich geprüft werden. Die steigende Komplexität der kommunalen Aufgaben wäre hierbei ebenso zu berücksichtigen wie der effiziente Einsatz der finanziellen Mittel.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erfasst 4.060 Personen, was einem Anschlussgrad von rund 95,8 % entspricht.

In der jährlich zu erstellenden und dem Gemeindevoranschlag anzuschließenden Gebührenkalkulation ist der tatsächliche Anschlussgrad jeweils anzuführen.

Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Überschuss von insgesamt 636.273 Euro. Die Höhe der jährlichen Betriebsüberschüsse war vor allem beeinflusst vom jährlichen Umfang der Instandhaltungsmaßnahmen (zwischen 83.763 Euro und 123.751 Euro) sowie den ab 2016 gegenüber dem Vorjahr erzielten Mehreinnahmen an Wasserbenutzungsgebühren von rund 67.300 Euro (u.a. durch Erweiterung Eurotherme – Personalwohnhaus, Saunalandschaft Auszeit sowie Zubau Reha-/Kurheim). Im Vergleichszeitraum wurde dem Betrieb der Wasserversorgung eine jährliche Verwaltungskostentangente zwischen 6.703 und 7.978 Euro angelastet.

Bezugsgebühren

Die Marktgemeinde verrechnet eine verbrauchsabhängige Wasserbezugsgebühr je Kubikmeter bezogenen Wassers. Die bezogene Wassermenge wird nach den von der Marktgemeinde bereitgestellten Wasserzählern ermittelt. Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wasserzählers wird zusätzlich eine Gebühr in Rechnung gestellt (letztmalig festgesetzt mit Wirkung ab 1. Oktober 2012, Einnahmen 2017: 17.202 Euro). Eine Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 22. Mai 1997 verabschiedet. Erforderliche Änderungen der Gebührensätze erfolgten in weiterer Folge im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages.

Die Benutzungsgebührensätze waren im Prüfungszeitraum wie folgt festgesetzt (Beträge jeweils in Euro exkl. USt.):

	2015	2016	2017	2018	2019
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	1,44	1,47	1,50	1,53	1,56
Benützungsgebühr lt. Gebührenordnung	1,44	1,46	1,50	1,53	1,56

Mit Ausnahme des Finanzjahres 2016 lagen die Gebührensätze über den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Bei einer verrechneten Wassermenge von 325.796 m³ laut Gebührenkalkulation 2018 bedeutete dies für das Jahr 2016 demnach Mindereinnahmen für die Marktgemeinde von 3.258 Euro.

Der Gemeinderat hat sich bei der Festsetzung der Höhe der Gebührensätze - unter Beachtung der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) - grundsätzlich an den Vorgaben der Aufsichtsbehörde zu orientieren. Die Ausgabendeckung ist weiter sicherzustellen. Die seit dem Jahr 2012 gültigen Zählergebühren sind auf ihre Kostendeckung hin zu überprüfen.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühr entsprach im Prüfungszeitraum jeweils den Vorgaben des Voranschlagserlasses (Gebührensätze jeweils in Euro exkl. USt.):

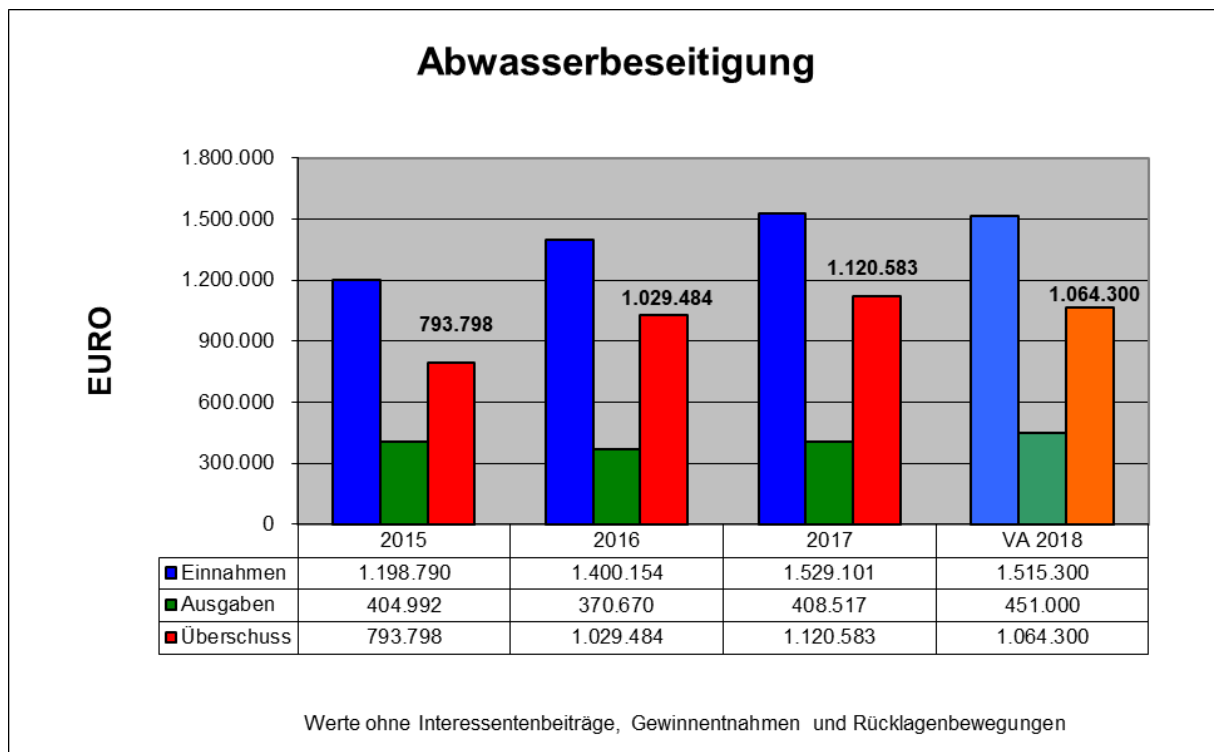
	2015	2016	2017	2018	2019
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	1.899	1.922	1.934	1.972	2.014
Anschlussgebühr lt. Gemeindeverordnung	1.899	1.922	1.934	1.972	2.014
Anschlussgebühr pro m ²	12,66	12,81	12,89	13,15	13,43
Quotient Mindestanschlussgebühr und m ² -Satz	150	150	150	150	150

Die Mindestanschlussgebühr deckt eine den aufsichtsbehördlichen Rahmenvorgaben entsprechende Fläche von 150 m² ab.

Die in den Jahren 2015 bis 2017 vereinnahmten Wasseranschlussgebühren sowie AufschlieÙungsbeiträge-Wasser von insgesamt 430.268 Euro wurden zweckentsprechend zur Rücklage Wasserversorgungsanlage zugeführt und in weiterer Folge zur Finanzierung von außerordentlichen Wasserbauvorhaben herangezogen. Darüber hinaus wurden der Rücklage Erhaltungsbeiträge-Wasser in Höhe von 30.559 Euro zugeteilt.

Eine an die Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 angepasste Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 10. Mai 2016 beschlossen.

Abwasserbeseitigung



Die Marktgemeinde Bad Schallerbach ist Mitglied des Reinhaltungsverbandes Trattnachtal. Insgesamt sind 4.142 Personen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 97,69 % entspricht.

Der tatsächliche Anschlussgrad ist jährlich in der zu erstellenden Gebührenkalkulation anzuführen.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse in Höhe von insgesamt 2.944.006 Euro. Im Voranschlag 2018 ist ein Überschuss von 1.064.400 Euro budgetiert, der Überschuss im Voranschlag 2019 sinkt aufgrund hoher Instandhaltungsaufwendungen (229.000 Euro) auf 860.700 Euro.

Für Leistungen der Verwaltung wurden der Einrichtung im Jahr 2017 7.266 Euro angelastet, für Arbeitsleistungen der Bauhofmitarbeiter 3.910 Euro, für Fahrzeug- und Gerätestunden 2.105 Euro sowie für Leistungen des Betriebes Wasserversorgung 3.297 Euro.

Benützungsgebühren

Für die Kanalbenützung haben die Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Gebühr pro Kubikmeter des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers zu entrichten. Die bezogene Wassermenge wird nach den von der Marktgemeinde bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.

Die Kanalbenützungsgebühr war wie folgt festgesetzt (Beträge jeweils in Euro exkl. USt.):

	2015	2016	2017	2018	2019
Mindestgebühr lt. VA-Erlass	3,54	3,61	3,68	3,75	3,83
Benützungsgebühr lt. Gebührenordnung	3,54	3,61	3,68	3,75	3,83

Die vom Gemeinderat festgesetzten Gebührensätze entsprachen im Prüfungszeitraum stets den Vorgaben der Aufsichtsbehörde.

Allerdings wird auf die Beachtung der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017 sowie des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Oktober 2001, B 260/01, hingewiesen.

Wenn für eine Gebühreneinrichtung eine bewusst angelegte Kostenüberdeckung geplant ist, so ist diese mit einem inneren Zusammenhang zu begründen (siehe auch Voranschlaglerlass für das Finanzjahr 2019, Punkt 2.8.1. Gebührenkalkulation).

Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.

Die Verordnungsbestimmung ist unklar formuliert und erlaubt Interpretationsspielraum. Dem Vernehmen nach gelangt in diesen Fällen eine Pauschalgebühr in Höhe eines Wasserverbrauches von 37 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung.

Zur Vermeidung von Problemen bei der Auslegung der Verordnungsbestimmung wird empfohlen, die Verordnung entsprechend der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten und im GemNet abrufbaren Mustergebührenordnung vom 6. Dezember 2011 anzupassen.

Anschlussgebühren

Die Kanalanschlussgebühr bemisst sich bei bebauten Grundstücken nach der Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche (Gebührensätze jeweils in Euro exkl. USt.):

	2015	2016	2017	2018	2019
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	3.169	3.207	3.226	3.290	3.359
Anschlussgebühr lt. Gemeindeverordnung	3.169	3.207	3.226	3.290	3.359
Quadratmetergebühr lt. Gemeindeverordnung	21,13	21,38	21,51	21,93	22,39
Quotient Mindestanschlussgebühr und m ² -Satz	150	150	150	150	150

Die Mindestanschlussgebühr war im Prüfungszeitraum stets den in den Voranschlagserlässen der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Vorgaben entsprechend festgesetzt.

Die in den Jahren 2015 bis 2017 vereinnahmten Kanalanschlussgebühren sowie AufschlieÙungsbeiträge-Kanal in Höhe von insgesamt 716.092 Euro wurden großteils einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Insgesamt verblieben im Prüfungszeitraum aber 105.686 Euro an Interessentenbeiträgen im ordentlichen Haushalt.

Interessenten- und AufschlieÙungsbeiträge stellen zweckgebundene Einnahmen dar, welche bei nicht entsprechender Verwendung im Jahr der Vereinnahmung (z.B. für Investitionen im ordentlichen Haushalt oder für Zuführungen zu einem außerordentlichen Vorhaben) einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen sind.

Werden Wasser- bzw. Kanalleitungen ganzer StraÙenzüge erneuert bzw. instand gesetzt, sind diese Ausgaben in der Postengruppe 0 zu verbuchen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit – Allgemeines

Wasser- und Kanalgebührenordnung

Die Gebührenordnungen für die Wasserversorgungs- und die Abwasserentsorgungsanlage hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 22. Mai 1997 verabschiedet.

Die Kanal- und Wassergebührenordnung der Marktgemeinde sehen keine Bereitstellungsgebühren vor. Mit dieser Gebühr werden angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke von der Gebührenpflicht erfasst, nachdem mit dem Anschluss eines unbebauten Grundstückes die Verpflichtung zur Leistung von Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) endet.

Die beiden Gebührenordnungen sind um eine dementsprechende Bestimmung zu ergänzen (siehe Muster-Gebührenordnungen vom 6. Dezember 2011).

Die Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (z.B. Ausbauten – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Erzielung von Einnahmen wird daher empfohlen, entsprechende Schritte zu setzen (z.B. Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Änderungen eingetreten sind, regelmäßiger Hinweis auf die Meldepflicht in der Gemeindezeitung, Erhebung im Zuge einer Feuerbeschau). Darüber hinaus ist bei der nächsten Änderung der Gebührenordnungen der § 6 der Wassergebührenordnung bzw. § 5 der Kanalgebührenordnung (Entstehen des Abgabenspruches) dahingehend zu ändern, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der Änderung der Bemessungsgrundlage bzw. mit der erstmaligen Kenntnisnahme durch die Abgabenbehörde entsteht.

Durchsetzung der Anschlusspflicht

Laut Auskunft der Bauamtsmitarbeiter ist der Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage voll umgesetzt. Dies wurde anhand 20 stichprobenweise ausgewählten Liegenschaften überprüft. Es ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

In nachstehender Tabelle sind den im Voranschlag des Finanzjahres 2018 veranschlagten Interessentenbeiträgen die tatsächlichen diesbezüglichen Einnahmen (Beträge in Euro) gegenübergestellt:

	VA 2018	RA 2018
Wasseranschlussgebühren	41.200	86.934
Kanalanschlussgebühren	69.400	134.442
Verkehrsflächenbeiträge	10.000	32.674

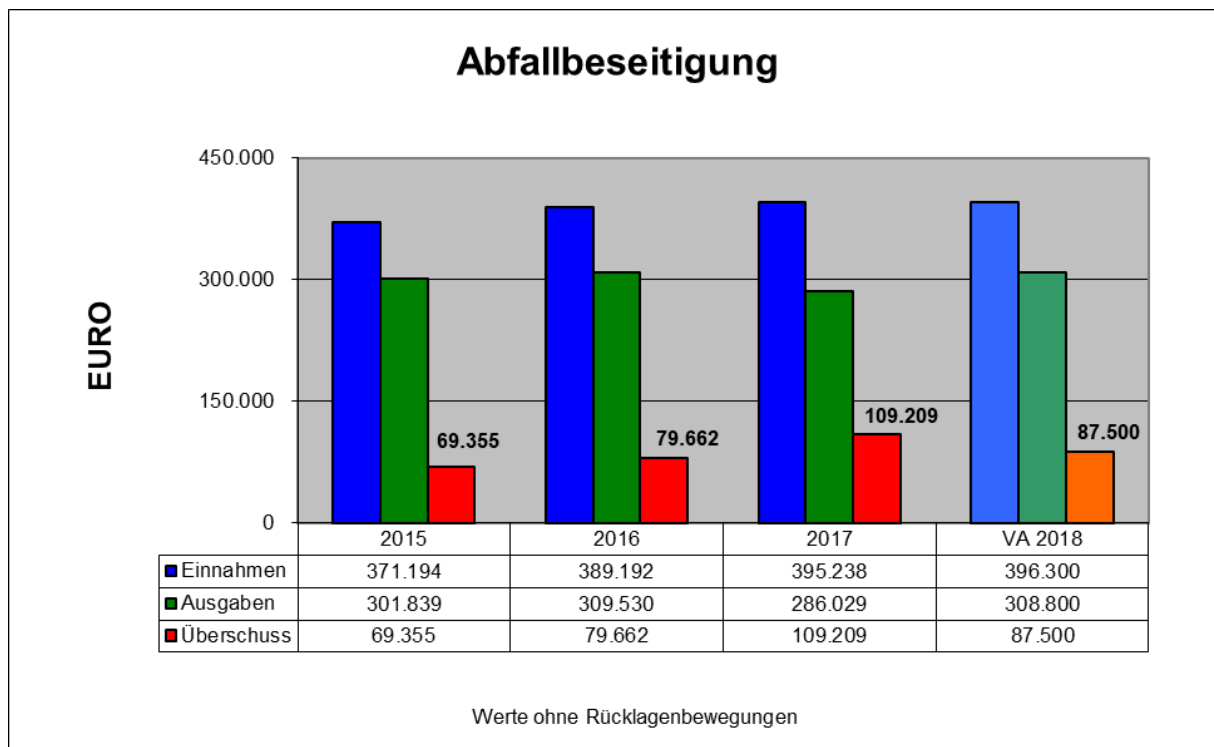
Entsprechend der Wasser- und Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde entsteht die Gebührenschuld für die Wasser- und Kanalanschlussgebühr mit dem Zeitpunkt, in dem das Grundstück an die Wasserversorgungs- bzw. Kanalisationsanlage angeschlossen wird. Die stichprobenweise Durchsicht der Vorschreibungsbescheide des Finanzjahres 2018 zeigte teils längere Zeitspannen zwischen dem Entstehen der Gebührenschuld und dem Zeitpunkt der Vorschreibung (z.B. Steuernummer 77080, Baufreistellung 21. Juni 2017, Vorschreibung 28. Juni 2018, Steuernummer 40040, Baufreistellung 27. Juli 2017, Vorschreibung 19. Juli 2018, Steuernummer 11210, Baufreistellung 7. Februar 2018, Vorschreibung 19. November 2018, Steuernummer 77030, Baufreistellung 18. September 2017, Vorschreibung 15. Juni 2018).

In diesem Zusammenhang wird daher auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Oö. GemHKRO hingewiesen, wonach die Gemeinde ihre Einnahmen rechtzeitig im vollen Umfang zu erzielen hat. Es ist in Zukunft besonders darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Vorschreibung der Interessentenbeiträge in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabenspruches steht.

Entsprechend § 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ist der geleistete Aufschließungsbeitrag bei der Vorschreibung der unter Z 1 bis 3 dieser Gesetzesstelle genannten Beiträge anzurechnen. Bei der Anrechnung sind die Beiträge bezogen auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex 1996 (oder einen an seine Stelle tretenden Index) und den Monat ihrer vollständigen Entrichtung um jenen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich dieser Index verändert hat. Noch keine vollständige Entrichtung des Aufschließungsbeitrages war z.B. aus den Belegen 4132 und 4133/2018 ersichtlich, weshalb die Aufschließungsbeiträge nicht zu valorisieren gewesen wären. Bei bereits vollständiger Entrichtung des Aufschließungsbeitrages (alle 5 Jahresraten) ist die Wertsicherung dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung entsprechend beginnend mit dem Monat der Entrichtung der 5. Jahresrate vorzunehmen. Abweichend war festzustellen, dass die Valorisierung zum Nachteil der Marktgemeinde bereits ab dem Zeitpunkt der Entrichtung der ersten Rate des Aufschließungsbeitrages erfolgte (z.B. Belege Nr. 2035, 2037, 2126, 2127, 2268, 2269, 2381, 2382, 2591, 2592, 4012/2018).

Die Marktgemeinde hat hinkünftig auf die korrekte Wertsicherung der Aufschließungsbeiträge zu achten. Im Zusammenhang mit den genannten Fällen hat die Marktgemeinde im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten entsprechende Berichtigungsbescheide zu erlassen und die Differenz nachzufordern.

Abfallbeseitigung



Die Einrichtung Abfallabfuhr (Haushaltsansatz 8130) erwirtschaftete im Prüfungszeitraum jährlich steigende Überschüsse zwischen 69.355 Euro im Finanzjahr 2015 und 109.209 Euro im Finanzjahr 2017.

Der Anstieg ist vorrangig zurückzuführen auf die gesunkenen Ausgaben für Sperrmüll (2015: 34.069 Euro, 2017: 15.037 Euro) sowie die verminderten Vergütungsleistungen für Bauhofmitarbeiter und Fuhrpark (2015: gesamt 31.003 Euro, 2017: gesamt 18.524 Euro). Dem gegenüber stehen Einnahmensteigerungen bei den Abfallabfuhrgebühren (2015: 360.775 Euro, 2017: 383.935 Euro),

Der Voranschlag 2018 budgetiert einen sinkenden Überschuss in Höhe von 87.500 Euro. Höheren Ausgaben für die Müllentsorgung stehen stagnierende Einnahmen gegenüber. Im Voranschlag 2019 ist ein Überschuss in Höhe von 81.800 Euro budgetiert.

Abfallgebühren

Die Marktgemeinde Bad Schallerbach verrechnet Abholgebühren je Behältnis und Volumen sowie eine jährliche Grundgebühr. Die Gebühren sind seit 1. Oktober 2011 wie folgt festgesetzt (Beträge jeweils in Euro exkl. USt.):

	Gebühr je Abfuhr	Grundgebühr
Abfallsack 60 Liter	4,40	-
Abfallbehälter 90 Liter	6,60	11,00
Abfallcontainer 800 Liter	59,40	99,00
Abfallcontainer 1000 Liter	79,20	132,00
Abfallcontainer 1100 Liter	79,20	132,00

Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung sind Maßnahmen im Gebührenbereich nicht unmittelbar erforderlich.

Die Ausgabendeckung ist auch in Zukunft sicherzustellen.

Eine Abfallordnung wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 29. Juni 2010 beschlossen und vom Amt der Oö. Landesregierung in weiterer Folge verordnungsgeprüft.

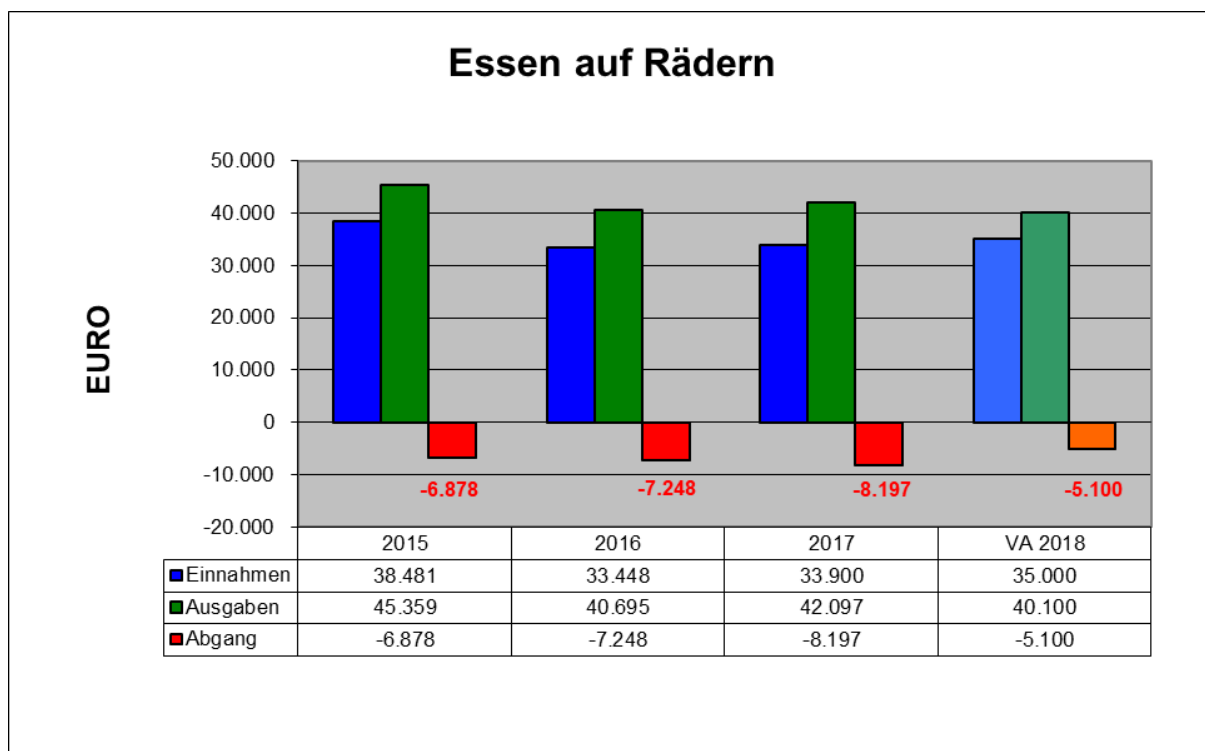
Müllbeseitigung auf Straßen und öffentlichen Flächen (Ansatz 8131)

Für die Reinigung der Straßen und öffentlichen Flächen und die Entleerung der öffentlichen Abfallbehälter im Gemeindegebiet und die damit einhergehenden Arbeitsleistungen der Bauhofmitarbeiter sowie den Ankauf von Hundekotbeuteln hatte die Marktgemeinde im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich 53.675 Euro zu leisten, wobei die Ausgaben in den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 jährlich sanken:

Finanzjahr	2015	2016	2017	VA 2018	VA 2019
	Beträge in Euro				
Geringw. Wirtschaftsgüter	3.077	2.945	30	2.000	2.000
Ankauf Hundekotbeutel	1.391	1.098	1.176	1.500	2.000
Entleerung Abfallbehälter	19.243	24.998	17.706	20.000	20.000
Vergütungen Arbeiter	23.108	22.627	9.974	16.000	16.000
Vergütungen Fuhrpark	20.525	7.950	5.175	6.500	6.500
Gesamtaufwand	67.344	59.618	34.061	46.000	46.500

Die Aufwendungen sind auf Einsparungen hin zu überprüfen.

Essen auf Rädern



Der Betrieb der Aktion „Essen auf Rädern“ belastete den ordentlichen Haushalt in den Jahren 2015 bis 2017 mit einem Gesamtabgang von 22.323 Euro. Die Zubereitung des Essens erfolgt durch die Küche eines Alten- und Pflegeheimes, die Zustellung der Essensportionen mit dem gemeindeeigenen E-Mobil wird von ehrenamtlichen HelferInnen an 6 Wochentagen (jeweils montags bis samstags, einschließlich Feiertag) bewerkstelligt, wobei auch der Essenstransport für die Schülernausspeisung der Volksschule und der Neuen Mittelschule im Rahmen des Betriebes erfolgt.

Die nachstehende Tabelle zeigt den jährlich steigenden Zuschussbedarf der Marktgemeinde:

Jahr	Abgang in Euro	Portionen	Gemeindezuschuss je Portion in Euro
2015	6.878	5.312	1,29
2016	7.248	4.847	1,50
2017	8.197	4.546	1,80
2018	8.945	4.488	1,99

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden dem Betrieb Verwaltungskosten in Höhe von 815 Euro, 1.584 Euro und 1.643 Euro angelastet. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren die Verwaltungskosten 2018 noch nicht auf die Haushaltsansätze umgelegt, weshalb dem Betriebsergebnis 2018 in o.a. Tabelle zur Sicherstellung der Aussagekraft eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 1.500 Euro (= Voranschlagswert) zugerechnet wurde.

Der Portionenpreis ist seit 1. Jänner 2016 unverändert mit 8 Euro inkl. USt. und für AusgleichszulagenbezieherInnen mit 7 Euro inkl. USt. festgesetzt. Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung am 21. Dezember 2015 allerdings der Beschluss gefasst, dass die Portionenpreise jährlich, jeweils mit 1. Jänner des laufenden Jahres, eine Indexanpassung im Ausmaß von 1,5 % erhalten sollen. Durch einen Eingabefehler des Sachbearbeiters im Programm für die Steuer- und Abgabenvorschreibung (irrtümliche Eingabe Nettotarifwerte statt Bruttotarifwerte) wurden im Zeitraum von 1. Juli 2016 bis 31. Oktober 2018 den

EssensbezieherInnen lediglich Portionenpreise von 7,27 Euro bzw. AusgleichszulagenbezieherInnen von 6,36 Euro (jeweils inkl. USt.) in Rechnung gestellt, weshalb sich im angeführten Zeitraum Mindereinnahmen der Marktgemeinde beim Betrieb „Essen auf Rädern“ von rund 6.600 Euro errechnen.

Für die Zustellung der Essensportionen wird den ZustellerInnen seit 1. Jänner 2017 ein wöchentliches Entgelt von 95 Euro (vorher 75 Euro) bezahlt. Bei Verwendung eines Privatfahrzeuges wird zusätzlich das amtliche Kilometergeld gewährt. Die Abrechnung erfolgt im Wege der IBS GmbH. Nach Rechnungslegung werden die Personalkosten von der Marktgemeinde refundiert. Die Personalkosten werden zur Gänze dem Betrieb „Essen auf Rädern“ angelastet.

Für den Betrieb „Essen auf Rädern“ ist zukünftig jeweils ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen. Dieses Entgelt hat neben den Herstellungskosten der Essensportionen auch die den ZustellerInnen gewährten Entschädigungen für die Auslieferungstätigkeit, die Kosten der Verwaltung sowie die Kosten für das E-Mobil abzudecken. Zusätzlich sollte eine jährliche Investitionspauschale einkalkuliert werden, damit mögliche Neuanschaffungen von Betriebsausstattungen abgedeckt werden können. Ergänzend dazu sollten auch die Ausgaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden. Eine Bezuschussung des Betriebes „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Marktgemeinde ist jedenfalls zu vermeiden.

Die auf die Schülerspeisung entfallenden Kosten wären sachgeordnet dem betreffenden Unterabschnitt zuzuordnen.

Kindergarten und Krabbelstube

Der Kindergarten und die Krabbelstube werden von der Pfarrcaritas im Arbeitsjahr 2018/2019 aktuell mit 6 Gruppen bzw. 5 Gruppen geführt. Entsprechend der Vereinbarung vom 3. Juni 1991 ist die Marktgemeinde zur Abdeckung des Betriebsabganges der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet.

Nachstehende Tabelle verdeutlicht das im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas ständig steigende Zuschusserfordernis durch die Marktgemeinde:

Unterabschnitt 240 (Beträge in Euro)	2015	2016	2017	2018
Gastbeiträge	3.604	2.313	7.639	5.357
Summe der Einnahmen	3.604	2.313	7.639	5.357
Vergütung Bauhofleistungen	3.543	3.737	590	7.977
Abgangsdeckung an Pfarrcaritas	210.000	315.068	326.292	356.893
Verrechnung Wasser- und Kanalgebühren	879	10.672	18.993	-5.396
Summe der Ausgaben	214.422	329.477	345.875	359.474
Zuschussbedarf durch Marktgemeinde	210.818	327.164	338.236	354.117

Die Jahresabrechnungen der Pfarrcaritas beinhalten keine Trennung zwischen Kindergartenbetrieb und Krabbelstubenbetrieb sowie Kindergartenbusbegleitung. Somit findet sich auch im Unterabschnitt 240 in der Gemeindebuchhaltung keine entsprechende Untergliederung.

Damit aussagekräftige Informationen zum Kindergarten- und Krabbelstubenbetrieb sowie zur Busbegleitung ermöglicht werden, sind zukünftig sämtliche Einnahmen und Ausgaben dieser Einrichtungen ansatzmäßig richtig zuzuordnen (Unterabschnitte 2400, 2407 und 2408). Von der Betreiberin der Kinderbetreuungseinrichtungen sind die Jahresabrechnungen daher getrennt nach Kindergarten, Krabbelstube und Busbegleitung vorzulegen.

Aufgrund der Sollstellung eines Teilbetrages der Gemeindeleistung zur Abgangsdeckung noch im Rechnungsjahr 2014 vermittelt das Jahr 2016 gegenüber dem Jahr 2015 einen rasanten Anstieg der Abgangsdeckung. Zusätzlich zur Abgangsdeckung des laufenden Betriebes leistete die Marktgemeinde in den Jahren 2016 bis 2018 Investitionskostenbeiträge von 28.932 Euro, 46.000 Euro und 38.315 Euro. Der Voranschlag 2019 geht von einem Zuschussbedarf von 428.700 Euro aus. Der Grund für den weiteren Anstieg liegt in der Führung einer 5. Krabbelstubengruppe ab November 2018.

Einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Kinderzahlen sowie den Pro-Kopf-Abgang der Kinderbetreuungseinrichtungen gibt die nachfolgende Aufstellung:

Stichtag 15.10.	Kindergarten			Krabbelstube			Abgang je Kind (in Euro)
	Gruppen	Kinder- zahl	davon I-Kinder	Gruppen	Kinder- zahl	davon I-Kinder	
2015	5	92	6	3	24	1	1.817
2016	5	109	3	3	23	1	2.479
2017	6	117	4	4	34	0	2.240
2018	6	126	6	4	40	0	2.133

Seit 1. November 2018 werden in der Krabbelstube 48 Kinder in 5 Gruppen betreut.

Mangels getrennter Darstellung der Gebarungen Kindergarten und Krabbelstube ist eine seriöse Bewertung des Pro-Kopf-Abganges im Vergleich zum landesweiten Durchschnittswert nicht möglich.

Laut Jahresabrechnungen der Pfarrcaritas entfallen von den Gesamtaufwendungen für den Kindergarten- und Krabbelstubenbetrieb durchschnittlich zirka 89,5 % auf den

Personalaufwand. Die Festlegung der Betriebszeiten des Kindergartens und der Krabbelstube erfolgt durch die Pfarrcaritas. Die Öffnungszeiten des Kindergartens lauten von Montag bis Donnerstag von 06:45 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 06:45 Uhr bis 14:30 Uhr, die Öffnungszeiten der Krabbelstube von Montag bis Donnerstag von 07:15 Uhr bis 15:00 Uhr und am Freitag von 07:15 Uhr bis 14:00 Uhr.

Aufgrund der steigenden Abgangszahlungen sollten die Gebarungen des Kindergartens und der Krabbelstube einer Kostenanalyse unterzogen werden. Um darüber hinaus kostendämpfend auf die Gebarungen einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz von der Betreiberin erforderlichenfalls entsprechend anzupassen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.

Die von der Betreiberin vorgelegten Jahresabrechnungen sollten vom Prüfungsausschuss jeweils einer sachlichen Überprüfung samt stichprobenartiger Belegkontrolle unterzogen werden.

Die Hauptwohnsitzgemeinde hat bei Zutreffen der im § 28 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz genannten Voraussetzungen, wenn ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde besucht, einen angemessenen, nachvollziehbaren Gastbeitrag zu entrichten, maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Abganges pro Kind. Die Marktgemeinde hat jeweils den Mindestbeitrag entsprechend der Oö. Elternbeitragsverordnung eingehoben.

Der von den Wohnsitzgemeinden zu leistende Gastbeitrag sollte sich in Zukunft an der Höhe des tatsächlichen Abganges pro Kind orientieren.

Kindergartentransport und Busbegleitung

Ausgaben entstanden der Marktgemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder. Nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben (Beträge in Euro):

	2015	2016	2017	2018
Transportkosten	18.411	15.840	19.580	21.375
- Landesbeitrag Transport	5.653	7.809	4.450	9.386
Abgang Transport	12.758	8.031	15.130	11.989
Anzahl beförderte Kindergartenkinder	20	24	31	34
Abgang Transport/Kind/Jahr	638	335	488	353

Als Busbegleitpersonen fungieren die bei der Pfarrcaritas beschäftigten Kindergartenhelferinnen. Hierfür hebt die Pfarrcaritas im laufenden Arbeitsjahr einen monatlichen Elternbetrag von 10 Euro je Kind (110 Euro für 11 Monate) ein. Nachdem, wie bereits oben angeführt, die der Marktgemeinde vorliegenden Jahresabrechnungen keine Trennung zwischen Kinderbetreuungseinrichtungen und Busbegleitung aufweisen, können Aussagen zum Ausgabendeckungsgrad nicht getroffen werden.

Zielsetzung sollte die Heranführung des Angebotes Busbegleitung an die Ausgabendeckung sein. Sofern nicht darunter Ausgabendeckung gegeben ist, sollte die Marktgemeinde von der Kindergartenbetreiberin zur Abgangsreduzierung eine schrittweise Erhöhung des Elternbeitrages auf monatlich 25 Euro (brutto) pro Kind einfordern.

Ortsbus Bad Schallerbach „Kurti“

Die Marktgemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 17. November 2014 mit dem Land Oberösterreich und dem Oö. Verkehrsverbund eine Vereinbarung mit Gültigkeit bis 12. Dezember 2021 über die Bestellung und Finanzierung von Fahrdiensten im Rahmen des Oö. Verkehrsverbundes (Ortsbus Bad Schallerbach „Kurti“) abgeschlossen. Die Finanzierung erfolgt zu 49 % durch das Land Oberösterreich und zu 51 % durch die Marktgemeinde. Nach Ablauf der Vereinbarung ändert sich der Finanzierungsschlüssel für das Land Oberösterreich auf 33 %. Die Änderung des Finanzierungsschlüssels wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 17. Dezember 2018 angenommen. Inhaber der Bad Schallerbach-Card sowie Gäste mit Gästekarte können den Ortsbus gratis in Anspruch nehmen. Die dadurch entgangenen Fahrgast-Einnahmen sind zusätzlich zu 51 % dem Oö. Verkehrsverbund zu refundieren. Vom Tourismusverband Urlaubsregion Vitalwelt Bad Schallerbach erhält die Marktgemeinde zur Finanzierung des Ortsbusses einen jährlichen Anteil an der Tourismusabgabe (Heimgast 0,19 Euro/Nächtigung, Privatgast 0,07 Euro/Nächtigung und Privatgast ermäßigt 0,04 Euro/Nächtigung).

Im Prüfungszeitraum entwickelte sich der Zuschussbedarf der Marktgemeinde zum Betrieb der Buslinie wie folgt (Beträge jeweils in Euro):

	2015	2016	2017	2018
Einnahmen Tourismusabgabenanteil	58.083	56.402	54.832	52.163
- Ausgaben laut Rechnungsergebnis	77.710	67.296	95.742	69.264
Zuschussbedarf Marktgemeinde laut Rechnungsergebnis	19.627	10.894	40.910	17.101
Ausgaben laut Jahresabrechnung	77.710	80.720	82.318	83.086
Zuschussbedarf Marktgemeinde laut Jahresabrechnung	19.627	24.318	27.486	30.923

Damit die Entwicklung des jährlichen Zuschussbedarfes der Marktgemeinde aussagekräftig beurteilt werden kann, wurden die Ausgaben laut Rechnungsergebnissen 2016 und 2017 insoweit bereinigt, als die im Rechnungsjahr 2017 erfolgte Mittelanforderung des Oö. Verkehrsverbundes für die Monate Oktober bis Dezember 2016 dem entsprechenden Rechnungsjahr 2016 zugeordnet wurde. Weiters wurde die am 25. Jänner 2019 eingelangte Mittelanforderung für den Zeitraum November bis Dezember 2018 bereits dem Rechnungsjahr 2018 angelastet.

Der Tabelle lässt sich einerseits ableiten, dass die Nächtigungszahlen und somit der Gemeindeanteil an der Tourismusabgabe rückläufig sind, während andererseits der Zuschussbedarf der Marktgemeinde einer jährlichen Steigerung unterliegt.

Die Buslinie verkehrt täglich im Halbstundentakt. Seitens des Oö. Verkehrsverbundes liegt die Empfehlung vor (Email vom 23. Jänner 2019), den Betrieb des Ortsbusses an Samstagen 1 Stunde später und an Sonntagen 2 Stunden später aufzunehmen (derzeit Beginn 6:20 Uhr). Durch die automatische Fahrgastzählung wurde bestätigt, dass die Auslastung zu dieser Zeit faktisch Null ist. Damit verbunden wäre ein Einsparungspotential von rund 8.000 Euro. Informationen zur Gesamtauslastung der Buslinie im Prüfungszeitraum lagen der Marktgemeinde nicht vor.

Aufgrund des steigenden Zuschussbedarfes sollte der Betrieb der Ortsbuslinie „Kurti“ einer Kostenanalyse unterzogen werden. Um kostendämpfend auf die Gebarung einwirken zu können, sind die Fahrplanfahrten (Halbstundentakt) und die Auslastung in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der Fahrplan gegebenenfalls entsprechend anzupassen. Zusätzlicher Handlungsbedarf wird aufgrund der Änderung des Finanzierungsschlüssels und der damit einhergehenden finanziellen Mehrbelastung für die Marktgemeinde gesehen. In diesem Zusammenhang sollte die Gratisnutzung der Buslinie für Inhaber der Bad Schallerbach-Card und der Gästekarte

überdacht werden. Zudem sollte auch der Tourismusverband in die Pflicht genommen werden und Verhandlungen betreffend die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Tourismusabgabe geführt werden. Ziel muss jedenfalls sein, die wirtschaftlichste Möglichkeit zur Führung der Buslinie sicherzustellen.

Entsprechend § 69 Abs. 3 Oö. GemHKRO stellt für den Jahresabschluss der Bücher der letzte Tag des jeweiligen Jahres den Abschlusstag dar. Daher hat die Sollstellung von Rechnungen dann zu erfolgen, wenn sie spätestens mit 31. Dezember beim Gemeindeamt einlangen und deren Rechts- und Entstehungsgrund ins betreffende Jahr fällt. Davon abweichend hat die Marktgemeinde die erst Ende Jänner 2019 eingelangte Rechnung (Mittelanforderung durch Oö. Verkehrsverbund, Beleg Nr. 4846/2018 Euro) nachträglich noch mit 31. Dezember 2018 zum Soll gestellt (sh. z.B. auch Belege Nr. 4837 bis 4842/2018).

Rechnungen, die nicht bis 31. Dezember einlangen, sind zukünftig nicht mehr „zum Soll“ zu stellen.

In der Gemeindebuchhaltung werden die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Ortsbusses beim Haushaltsansatz 649 verbucht.

Zukünftig ist der Betrieb der Buslinie der Postenunterklasse 69 `Verkehr, Sonstiges` zuzuordnen. Bei der Kontierung der Geschäftsfälle ist jeweils der aktuelle Kontierungsleitfaden zu beachten (z.B. Post 457 für `Druckwerke` anstelle Post 729, oder Post 864 für `Laufende Transferzahlung von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts - Tourismusverband` anstelle Post 865).

Weitere wesentliche Feststellungen

Prüfungsausschuss, Beschlussfassung Rechnungsabschluss

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2015 bis 2017 seinem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen, nachdem er 2015 und 2016 jeweils nur 3 Sitzungen und 2017 nur 4 Sitzungen abgehalten hat. 2018 hat er die erforderliche Anzahl an Sitzungen abgehalten. Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Lauf des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen des Prüfungsausschusses ist hinkünftig zu erfüllen, wobei die Kontrolltätigkeit sämtliche Bereiche der Gebarungsführung der Marktgemeinde zu umfassen hat.

Der Rechnungsabschluss 2017 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 16. April 2018 unter Tagesordnungspunkt 2 beschlossen. Erst als Tagesordnungspunkt 3 folgte die Kenntnisnahme des Berichtes des Prüfungsausschusses über die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Analog wurden auch die Rechnungsabschlüsse 2014, 2015 und 2016 vom Gemeinderat vor der Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Prüfungsausschusses beschlossen. Gemäß § 93 Abs. 1 Oö. GemO 1990 bildet allerdings der nach § 91 Abs. 3 erstellte Bericht des Prüfungsausschusses die Grundlage für die Beschlussfassung des Gemeinderates über den Rechnungsabschluss.

Die Marktgemeinde hat in Hinkunft dieser ausdrücklichen Verfahrensvorschrift besondere Beachtung zu schenken, da deren Einhaltung für das Vorliegen eines einwandfreien Beschlusses des Gemeinderates über den Rechnungsabschluss unabdingbar ist.

Freiwillige Ausgaben – Zuwendungen, Förderungen, Beiträge und Spenden

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen) wurden im Rechnungsjahr 2018 125.931 Euro ermittelt, d.s. 29,20 Euro je Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl (= 4.317 Einwohner):

	Betrag in Euro
Fraktionsförderung	5.450
Freiwillige Weihnachtsszuwendungen an die Bediensteten	4.672
Sportcent, Verein Denkmalpflege	177
Schwarzes Kreuz	359
Ehrungen u. Auszeichnungen (ohne Ausgaben Ehrenringverleihung)	4.266
Städtekontakt und Partnerschaften – Jugendcamp abzgl. Einnahmen	2.085
Förderung der Betriebsgemeinschaft (über 30 Euro/Bediensteten)	1.430
Förderung der Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr	4.000
Ausgaben Zivilschutztag	869
Begabtenförderung – Übernahme Hortbeitrag	420
Zuwendungen für Schulveranstaltungen	1.672
Jugendtaxi	1.512
Gemeindebeiträge Sportvereine	14.000
Sportvereine – Übernahme der Wasser- und Kanalgebühren	14.430
Sportvereine – sonstige Ausgaben (Saalmiete, Siegerehrungen)	702
Ausgaben für Ortsschitag	1.212
Förderbeitrag Naturfreunde	800
Studentenförderung - Fahrkostenzuschuss (über 75 Euro/Semester)	1.375

Unkostenbeitrag Schulzeitung LMS Grieskirchen	432
Musikschule – Konsumationen und Zuschuss Konzertreise	699
Gemeindebeiträge Bezirksblasmusikverband und Musikkapelle	4.983
Beitrag Bezirksheimathausverein	609
Feiern und Feste – sonstige Ausgaben	1.177
Beitrag Verein Kurmusik – „Musiksommer“	10.000
Kulturveranstaltungen – sonstige Ausgaben	1.472
Ausgaben Seniorennachmittag	7.754
Gemeindebeiträge an Pensionistenvereinigungen	1.200
Eintrittsermäßigungen Bad Schallerbach-Card (Therme, Tierpark)	15.671
Verschiedene Spenden und Beiträge (z.B. Kath. Jungschar)	320
Fahrtkostenübernahme Schul- und Kursbesuche	629
Kostenübernahme Betreubares Wohnen	6.554
Babypakete	2.032
Nettoausgaben Ferienaktion	2.739
Gesunde Gemeinde	1.653
Gemeindebeitrag Herzverband	500
Mitgliedsbeiträge Boden- und Klimabündnis	1.043
Umweltförderung	200
Gemeindebeitrag Imkerverein	150
Waldbrandversicherung	56
Grünlandförderung Ortsbauernschaft	1.676
Mitgliedsbeiträge Euregio und Leaderregion (über 1,60 Euro/Einw.)	753
Bad Schallerbach-Card – sonstige Ausgaben	2.816
Flurreinigungsaktion – Verpflegung	1.382
Freiwillige Ausgaben insgesamt:	125.931

Im Bereich der freiwilligen Ausgaben zeigte sich die Marktgemeinde im Rechnungsjahr 2018 großzügig.

Der Marktgemeinde wird empfohlen den jährlichen Maximalrahmen für freiwillige Ausgaben hinkünftig entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ zu bemessen (d.s. rund 2 % der Finanzkraft gemäß Bezirksumlagegesetz). Weiters sollten Förderungen, um einen „Subventionsautomatismus“ auszuschließen, grundsätzlich auf Bedarf und Wirkungsziele hin ausgerichtet sein. Zur Beurteilung des Bedarfes sowie der Zielerreichung ist von den Förderungsempfängern die Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise zu fordern. Eine regelmäßige Evaluierung der Ziele und Wirkungen wird empfohlen.

Fraktionsförderung

Eine Förderung von Fraktionen bzw. einzelner Gemeinderatsmitglieder durch eine Gemeinde ist grundsätzlich nicht verboten und daher möglich. Es gilt allerdings zu bedenken, dass durch die bestehende Landesförderung bereits ein Gutteil der z.B. für Fraktionsförderungen in Frage kommenden Förderungszwecke abgedeckt ist. Eine zusätzliche Förderung von Fraktionen bzw. einzelner Gemeinderatsmitglieder durch eine Gemeinde muss daher jedenfalls die bestehende Landesförderung mit ins Kalkül ziehen und dafür Sorge tragen, dass keine Mehrfachförderungen bzw. Überförderungen ein und desselben Förderzweckes entsteht. Keinesfalls dürfen mit diesen Schulungs- bzw. Förderungsgeldern allgemeine Parteienförderungen getätigt werden; dies verbieten das Parteiengesetz 2012 sowie das Oö. Parteienfinanzierungsgesetz. An Fraktionsförderung gelangten im Prüfungszeitraum alljährlich unverändert 5.450 Euro (Sockelbetrag je Gemeinderatsfraktion 363 Euro, zuzüglich 160 Euro

je Gemeinderatsmandat) zur Auszahlung (Belege Nr. 1316/2015, 195/2016, 4684/2017 und 3795/2018). Informationen zum Förderungszweck liegen der Marktgemeinde nicht vor.

Die Marktgemeinde hat daher zu prüfen, ob die gewährte Fraktionsförderung im Hinblick auf obige Ausführungen sachlich und der Höhe nach gerechtfertigt ist.

Bad Schallerbach-Card

Jede/-r in der Marktgemeinde mit Hauptwohnsitz gemeldete BewohnerIn ab 6 Jahren erhält die kostenlose Bad Schallerbach-Card im Scheckkartenformat, die beim Bürgerservice der Marktgemeinde ausgegeben wird. Mit der Card sind folgende Vorteile verbunden:

- Gratisnutzung der Ortsbus-Linie „Kurti“ (Fehlbetrag 2018 17.101 Euro),
- Halbpreispass „Musiksommer“ (Gemeindebeitrag 2018 10.000 Euro),
- Eintrittermäßigungen Therme und Tierpark (Gemeindebeitrag 2018 15.671 Euro),

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Bad Schallerbach-Card seitens der Marktgemeinde eingeräumten Vergünstigungen ausschließlich nur für GemeindebürgerInnen grundsätzlich eine unsachliche Bevorzugung darstellen und daher einzustellen wären.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegten sich im Betrachtungszeitraum innerhalb der gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 und 3 Oö. GemHKRO verordneten Höchststrahlen. Auch der vom Gemeinderat festgesetzte Voranschlagsbetrag wurde nicht überschritten (§ 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO). Dies dokumentiert nachstehende Tabelle (Beträge in Euro):

Repräsentationsausgaben	2015	2016	2017	2018	VA 2019
Höchstgrenze lt. GemHKRO	13.948	12.723	15.489	12.798	13.413
Ansatz lt. VA	0	0	0	7.200	7.200
Ausgaben lt. RA	0	0	0	2.095	
% des VA-Betrages	0	0	0	29,0	
Verfügungsmittel					
Höchstgrenze lt. GemHKRO	27.896	25.446	30.979	25.595	26.825
Ansatz lt. VA	13.600	14.000	14.400	14.400	14.400
Ausgaben lt. RA	13.207	11.671	11.620	12.274	
% des VA-Betrages	97,1	83,4	80,7	85,2	

Im Jahr 2018 hat der Bürgermeister für beide Zwecke 14.369 Euro bzw. rund 3,50 Euro je Einwohner (4.060 Einwohner zum 31. Oktober 2016) ausgegeben. Im bezirksweiten Vergleich ist diese Größenordnung als sparsam zu bezeichnen.

Nach § 2 Abs. 5 Oö. GemHKRO sind als Repräsentationsausgaben jene Mittel anzusehen, die vom Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung verwendet werden können. Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung. Der Bürgermeister ist bei der Verwendung von Verfügungsmitteln somit auf Zwecke beschränkt, für die der Gemeinderat nicht schon selbst im Voranschlag gesorgt hat.

Die vom Gemeinderat für das Finanzjahr vorgesehenen Ausgabenkredite für Förderungen an die Sportvereine sind jeweils im Unterabschnitt 262 veranschlagt. Darüber hinausgehende Spenden an Sportvereine im Wege der Verfügungsmittel (wie z.B. Belege Nr. 2498 und 2499/2018) sind daher nicht zulässig.

Ausgaben für Filmbeiträge (Sendungssponsoring) im Regionalfernsehen (Beleg Nr. 1787/2018) und für Inserate in Printmedien (z.B. Weihnachtswünsche - Belege Nr. 84 und 4629/2018) sind nicht den Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zuzuordnen. Hierfür sind vom Gemeinderat die entsprechenden Ausgabenkredite im Unterabschnitt 'Öffentlichkeitsarbeit' vorzusehen.

Vorstehende Ausführungen sind im Zusammenhang mit der korrekten Zuordnung von Ausgaben zu den Repräsentationsausgaben und Verfügungsmitteln zukünftig zu beachten.

Feuerwehrwesen

In der Marktgemeinde besteht eine Freiwillige Feuerwehr mit insgesamt rund 100 Mitgliedern (inkl. Reservisten und Jugend).

Der Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schallerbach stellt sich wie nachfolgend dar:

Bezeichnung	Baujahr
Tanklöschfahrzeug	2015
Kommandofahrzeug	2013
Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	2006
Rüstlöschfahrzeug	1994
Kleinlöschfahrzeug	1993
Tanklöschfahrzeug	1982
PKW-Anhänger	2009
leichter Anhänger	1999

Das Klein- und Rüstlöschfahrzeug sollen in den Jahren 2020 bzw. 2021 ausgetauscht werden.

Im Prüfungszeitraum stellte sich die Gebarung der Freiwilligen Feuerwehr im ordentlichen Gemeindehaushalt wie folgt dar:

Finanzjahr	2015	2016	2017	VA 2018	VA 2019
	Beträge in Euro				
Ausgaben	52.344	54.637	65.890	76.100	70.700
Einnahmen	1.002	1.232	1.577	1.300	1.100
Netto-Aufwand	51.342	53.405	64.313	74.800	69.600
Netto-Aufwand je EW (Einwohnerzahl 4.317)	11,89	12,37	14,90	17,33	16,12

Die Marktgemeinde liegt mit einem Pro-Kopf-Aufwand von 16,12 Euro im Voranschlag 2019 geringfügig über dem Rahmen der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Die Nettoausgaben für die Freiwillige Feuerwehr sollten sich auch in Zukunft an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren, das sind 16 Euro je Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl (= 4.317 Einwohner).

Die Kostenersätze entsprechend der Feuerwehr-Tarifordnung bzw. der Gebührenordnung werden von der Feuerwehr selbst vorgeschrieben und vereinnahmt.

Hinkünftig sind die aus kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde zu verbuchen (Gebühreneinnahmen bei Post 852, Einnahmen aus Entgelten für privatrechtliche Leistungen bei Post 810). Aus diesem Grund sind von der Feuerwehr in regelmäßigen Abständen Aufzeichnungen über kostenpflichtige Einsätze einzufordern.

Der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan entsprechend den Bestimmungen der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung ist bereits ausgearbeitet.

Globalbudget

Der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schallerbach wird zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Marktgemeinde jährlich ein Globalbudget zur Verfügung gestellt. Neben den laufenden Betriebskosten und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern werden Instandhaltungsmaßnahmen beim Feuerwehrdepot, den Fahrzeugen und Gerätschaften, sowie der Ankauf von Ausrüstung und Bekleidung finanziert. Im Finanzjahr 2018 wurden 63.700 Euro ausbezahlt, der Voranschlag 2019 sieht ein Globalbudget in Höhe von 60.200 Euro vor.

Ein genereller Beschluss des Gemeinderates bzw. eine schriftliche Vereinbarung mit der Freiwilligen Feuerwehr existieren nicht. Die Höhe des Globalbudgets wurde jährlich im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages festgelegt.

Mit der Feuerwehr ist eine Vereinbarung abzuschließen, die den Umfang der Ausgliederung, die Kontrolle sowie die Mittelzuteilung regelt. Das Globalbudget ist den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend festzusetzen und gegebenenfalls jährlich anzupassen. Von den Bewirtschaftern sind die Grundsätze einer ordentlichen Haushaltsführung entsprechend zu beachten; so sind die Voranschlagsbeträge einzuhalten, Vergleichsangebote einzuholen und es hat die Auftragsvergabe an den Billigstbieter zu erfolgen, Zahlungen sind termingerecht zu leisten und die Belege sind ordentlich zu verwalten.

Vom Prüfungsausschuss wurden die Globalbudget-Abrechnungen im Prüfungszeitraum lediglich im Jahr 2018 überprüft.

Die jährlichen Rechenschaftsberichte der Feuerwehr über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel und die zugehörigen Belege sind im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung vom Prüfungsausschuss zu überprüfen und sind die Prüfungsergebnisse dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Zusätzlich zum Globalbudget wird die Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr jährlich mit 4.000 Euro gefördert.

Die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Förderung kann seitens der PrüferInnen nicht nachvollzogen werden. Die Gewährung der Förderung sollte daher eingestellt werden.

Volksschule und Neue Mittelschule

Die Gebarung der Volks- und Neuen Mittelschule (inkl. Schulischer Tagesbetreuung) stellte sich in den Jahren 2015 bis 2017 wie folgt dar:

	2015	2016	2017
Volksschule	Beträge in Euro		
Einnahmen	12.189	12.856	10.567
- Gastschulbeiträge	12.189	12.456	10.567
Nettoeinnahmen	0	400	0
Ausgaben	177.195	177.509	178.785
- Miete IBS GmbH	21.564	21.754	21.754
- Gastschulbeiträge	3.176	4.253	3.097
Nettoausgaben	152.455	151.502	153.934
Nettoaufwand	152.455	151.102	153.934
Neue Mittelschule	2015	2016	2017
Einnahmen	128.485	178.712	158.420
- Gastschulbeiträge	113.687	121.776	110.753
Nettoeinnahmen	14.798	56.936	47.667
Ausgaben	373.750	402.529	370.695

- Miete an IBS GmbH	32.345	32.630	32.630
- Gastschulbeiträge	18.302	21.692	21.379
Nettoausgaben	323.103	348.207	316.686
Nettoaufwand	308.304	291.270	269.019

Die beiden Einrichtungen verursachten in den Jahren 2015 bis 2017 einen Gesamtaufwand in Höhe von 1.326.085 Euro. Die Schwankungen im Bereich der Neuen Mittelschule sind vorrangig zurückzuführen auf höhere Aufwendungen für den Ankauf von Betriebsausstattung (Post 043) in den Jahren 2015 und 2016 (43.014 Euro bzw. 31.520 Euro) und geringere Einnahmen an Landesmitteln im Jahr 2015.

Die Voranschläge 2018 und 2019 prognostizieren für die Volksschule Abgänge von 152.200 Euro bzw. 205.800 Euro und für die Neue Mittelschule Abgänge von 282.600 Euro bzw. 291.000 Euro. Der relativ hohe Anstieg im Bereich der Volksschule begründet sich mit der Einführung der Schulischen Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2018/2019.

Die Entwicklung der Schülerzahlen zeigt folgendes Bild:

Saison	Volksschule		Neue Mittelschule	
	Klassen	Kinderzahl	Klassen	Kinderzahl
2015/2016	9	143	8	142
2016/2017	9	143	8	142
2017/2018	9	145	8	134
2018/2019	9	150	8	131

Außerschulische Benützung der NMS-Turnhalle

Die Turnhalle bei der Neuen Mittelschule wird außerschulisch dem Vernehmen nach ausschließlich von ortsansässigen Vereinen genutzt, die allerdings keine Benützungsgebühr zu entrichten haben (Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1987).

Im Gegensatz dazu bezahlt die Marktgemeinde aber jährlich Mietzinse für die Benützung der Sportverein-Turnhalle durch die Volks- und Neue Mittelschule. Im Prüfungszeitraum beliefen sich diese Ausgaben jährlich auf 2.450 Euro.

In Anlehnung an § 17 Abs. 4 Oö. GemHKRO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben, welche auch den Aufwand der Verwaltung für Reservierung und Vorschreibung inkludieren müssen. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben. Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 5. Mai 2017, IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy, wurde den Gemeinden unter anderem eine Muster-Tarifordnung für Sport- und Mehrzweckhallen zur Verfügung gestellt.

Die Marktgemeinde hat auf Grundlage der Mustertarifordnung eine den aufsichtsbehördlichen Vorgaben entsprechende Tarifordnung für die Benützung der Schulturnhalle zu beschließen.

Globalbudgets

Seit dem Jahr 2006 wird sowohl der Volks- als auch der Neuen Mittelschule jährlich ein Globalbudget zur Verfügung gestellt. Ein dementsprechender Gemeinderatsbeschluss oder eine schriftliche Vereinbarung über die Auslagerung existieren nicht. Die Höhe der Globalbudgets wurde jährlich im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlages festgelegt.

Entsprechende Vereinbarungen, die den Umfang der Ausgliederung, die Kontrolle sowie die Mittelzuteilung regeln, sind zu treffen (siehe hierzu auch Punkt Feuerwehrwesen).

Die Globalbudgets wurden im Voranschlag 2019 mit 11.000 Euro für die Volksschule und mit 19.300 Euro für die Neue Mittelschule festgesetzt. Im Vergleich mit gleichartigen Einrichtungen erscheinen die Globalbudgets als angepasst.

Eine Überprüfung des jeweiligen Globalbudgets durch den Prüfungsausschuss fand in den Jahren 2015 bis 2018 nicht statt.

Die Globalbudget-Abrechnungen der beiden Schulen über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie die zugehörigen Belege sind im Sinne der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung vom Prüfungsausschuss zu überprüfen und sind die Prüfungsergebnisse dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Fremdreinigung und Außenanlagenpflege

Die Marktgemeinde hat die Reinigung der Volks- und Neuen Mittelschule an ein Reinigungsunternehmen ausgelagert. Darüber hinaus wurden im Prüfungszeitraum für die Außenanlagenpflege bei den Schulen (Hecken, Blumenbeete) Leistungen von einer Gärtnerei zugekauft:

	2015	2016	2017
Volksschule	Beträge in Euro		
Fremdreinigung	72.477	76.782	61.836
Außenanlagenpflege	1.042	1.187	328
Neue Mittelschule			
Fremdreinigung	92.341	93.651	95.278
Außenanlagenpflege	1.554	2.556	2.190
Gesamtaufwand	167.414	174.176	159.632

Im Voranschlag 2018 sind Gesamt-Aufwendungen in Höhe von insgesamt 152.200 Euro budgetiert, für das Finanzjahr 2019 sind 153.000 Euro vorgesehen.

Erneut wird angemerkt, dass die Marktgemeinde eine vollbeschäftigte Gärtnerin beschäftigt. Es ist zu prüfen, inwieweit die Anlagenpflege beim Schulzentrum nicht auch vom gemeindeeigenen Personal erledigt werden kann (siehe auch Ausführungen beim Punkt Ortsbildpflege).

Ausgehend von einer zu reinigenden Gesamtfläche (Volksschule und Neue Mittelschule) in Höhe von 5.066 m² ist der Personaleinsatz im Vergleich mit dem Richtwert der Aufsichtsbehörde für die Reinigung von Schulgebäuden als zu hoch zu beurteilen:

Reinigungsfläche Schulzentrum	5.066 m ³
Personaleinheiten	3,59 PE
Reinigungsfläche je PE (IST)	1.411 m ²
Richtwert Land je PE (SOLL)	1.600 m ²
Differenz	189 m²

Festgehalten wird, dass in den angeführten Personaleinheiten auch Reinigungsleistungen der beiden Schulwarte inbegriffen sind. Diese belaufen sich gemessen an den Arbeitsstunden auf rund 0,5 PE.

Unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte der Bereich Fremdreinigung einer Ausgabenanalyse unterzogen werden.

Alternativ könnte die Marktgemeinde einen externen Dienstleister mit der Erstellung eines Reinigungskonzeptes beauftragen. In dieses Konzept sollten zweckmäßigerweise sämtliche öffentlichen Gebäude (wie Rathaus, Volksschule, Neue Mittelschule und Musikschule) mit aufgenommen werden. Die im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen wären sodann umzusetzen.

Bauhof und Fuhrpark

Für Leistungen des Handwerklichen Dienstes (7 BauhofarbeiterInnen, 1 Wasserwart) wurden im Finanzjahr 2017 Vergütungen in Höhe von 228.062 Euro, für Leistungen des Fuhrparks 34.980 Euro verrechnet.

Die Bauhof- und Fuhrparkgebarung (Haushaltsansätze 6170 bis 6179) wies im Finanzjahr 2017 einen hohen Gesamtabgang in Höhe von 162.114 Euro aus. Dies lag daran, dass die Stundensätze der Arbeiter jährlich im Nachhinein berechnet werden und ein fixer Tarif je Einsatzstunde für Fahrzeuge festgelegt ist.

Künftig sind nur mehr jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Die Stunden für die Bauhofverwaltung sind ebenfalls prozentuell auf die einzelnen Kostenstellen aufzuteilen. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Bauhof- und Fuhrparkgebarung künftig unter den Haushaltsansätzen 820 'Wirtschaftshöfe' und 821 'Fuhrpark' zu führen. Weiters sind die Vergütungsleistungen in 'Vergütungen Personalkosten', 'Vergütungen Sonstige Ausgaben' und 'Vergütungen Fuhrpark' in der 4. bis 6. Dekade zu untergliedern (siehe Beilage 9 der Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“ der Direktion Inneres und Kommunales).

Der Fuhrpark der Marktgemeinde stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Baujahr
Unimog	1996
Klein-LKW	2000
Anhänger	2002
LKW	2003
Zugmaschine	2005
Klein-LKW	2007
Motorkarren	2009
E-LKW	2013
Kehrmaschine	2013

Dem Vernehmen nach scheidet der Unimog im Jahr 2019 aus dem Fuhrpark aus und soll durch ein Pritschenfahrzeug ersetzt werden. Darüber hinaus soll ein Klein-LKW (Baujahr 2000), der überwiegend im Bereich der Wasserversorgung zum Einsatz kommt, ausgetauscht werden.

Sollte die derzeitige Buchungsweise in den Rechenwerken beibehalten werden (jedes Fahrzeug ein eigener Ansatz), sind auch die Einnahmen aus Vergütungen bei den entsprechenden Ansätzen zu verbuchen. Darüber hinaus wird empfohlen, auch die Kehrmaschine und den Motorkarren (derzeit verbucht bei den Haushaltsansätzen 8141 'Straßenreinigung' bzw. 363 'Ortsbildpflege') buchhalterisch dem Fuhrpark zuzuordnen.

Ortsbildpflege (Ansatz 363)

Die Leistungen der Bauhofarbeiter für die Ortsbildpflege beliefen sich im Jahr 2018 auf 2.969 Stunden bzw. rund 21 % der Gesamtproduktivstunden. Zusätzlich dazu fielen jährlich Fremdleistungen für Mäharbeiten, Bepflanzung und Pflege von zahlreichen Blumenbeeten im Gemeindegebiet, sowie Ausgaben für sonstige Verbrauchsmaterialien und Serviceleistungen an.

Finanzjahr	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		

Bauhofvergütungen Arbeiter	47.198	121.669	66.671
Bauhofvergütungen Fuhrpark	15.125	22.665	17.903
Fremdleistungen	166.767	142.785	116.247

Die Kosten für Fremdleistungen sind jedenfalls als sehr hoch einzustufen, zumal in der Marktgemeinde eine vollbeschäftigte Gärtnerin angestellt ist.

Zur Kostendämpfung sollte die Marktgemeinde möglichst pflegeleichte und mit überschaubarem Arbeitsaufwand verbundene Gestaltungsmaßnahmen treffen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit Aufgaben in Hinkunft auch von der gemeindeeigenen Gärtnerin erledigt werden können (wie z.B. Bepflanzung und Pflege der Blumenbeete).

Anerkennungsbeiträge für Arbeitsleistungen von Asylwerbern sind künftig gesammelt unter der Haushaltsstelle 1/4260-7680 zu verbuchen.

Konkurrenzgewässer, Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen (Ansätze 631 u. 639)

Unter dem Haushaltsansatz 631 'Konkurrenzgewässer' werden seitens der Gemeindebuchhaltung der Interessentenbeitrag an den Wasserverband Trattnachtal für Instandhaltungs- und Revitalisierungsmaßnahmen der Trattnach sowie das Rückhaltebecken Innerensee (richtige Post wäre 729) verbucht.

Dem Haushaltsansatz 639 'Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen' werden folgende Ausgaben angelastet:

- Tilgung und Zinsaufwand für das Darlehen Projekt Hochwasserschutz Gebersdorferbach,
- Mäharbeiten Zulauf und Böschungen Trattnach (richtige Post wäre 728),
- Leistungen des Dienstleistungszentrums der Marktgemeinde und
- Entschädigungen für Erosionsschutzmaßnahmen entlang des Gebersdorferbaches (richtige Post wäre 764).

Einnahmen und Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher Zusammenhang besteht, sind grundsätzlich beim entsprechenden Haushaltsansatz zusammenzuführen. Bei der Kontierung der Geschäftsfälle sind der in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung geregelte Kontenplan, in Voranschlagserslassen angeführte Kontierungsvorgaben sowie der jeweils aktuelle Kontierungsleitfaden zu beachten.

Im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der VRV 2015 wird generell empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen (Ansatz 789)

Beim genannten Ansatz werden Leistungen des Bauhofpersonals und -fuhrparks für diverse Veranstaltungen von Organisationen und Vereinen verbucht. Diese haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Finanzjahr	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Vergütungen Arbeiter	28.225	45.110	23.493
Vergütungen Fuhrpark	5.663	5.060	5.180

Es wird festgehalten, dass Arbeitsleistungen der Bauhofmitarbeiter für Organisationen und Vereine als freiwillige Förderungen ohne Sachzwang zu werten sind.

Straßenbeleuchtung – Energiespar-Contracting

Im März 2015 wurde mit einem Unternehmen ein Contractingvertrag abgeschlossen. Gegenstand dieses Vertrages ist die Sanierung der bestehenden Anlage sowie die Senkung

der Verbrauchskosten durch Umstellung der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage auf LED.

Laut Contractingvertrag wurden die Bruttogesamtkosten des Projektes mit 609.680 Euro festgesetzt. Die Laufzeit ist auf 10 Jahre ausgelegt (Ende 31. März 2025), der Zinssatz ist gebunden an den 12-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,25 %. Im Prüfungszeitraum haben sich die Ausgaben für das Contracting (Tilgung und Zinsen) wie folgt entwickelt:

Finanzjahr	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Tilgung	42.409	57.054	55.021
Zinsen	9.869	5.689	5.083

Die Finanzierung erfolgt durch einen Landeszuschuss von 39.275 Euro. Weitere Fördermittel werden direkt vom Contractor beantragt und vereinnahmt. Laut Rechnungsabschluss 2017 beträgt die Restschuld mit Ende des Finanzjahres noch 416.451 Euro.

Kritik ist dahingehend zu üben, dass Kostenvergleiche nicht angestellt und weitere Finanzierungvarianten (wie Darlehensfinanzierung, Inanspruchnahme von Bedarfszuweisungsmitteln) nicht geprüft wurden.

Außerhalb des Contracting-Rahmens fielen jährlich Ausgaben für die Anlageninstandhaltung und den Aus- und Neubau sowie Vergütungsleistungen für Bauhofmitarbeiter und Fuhrpark an:

Finanzjahr	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Anlagenaus- und Neubau	46.484	0	5.351
Instandhaltung	86.523	36.917	22.534
Vergütungen Bauhof	6.528	2.578	2.828

Die Stromkosten für die Straßenbeleuchtung (Haushaltskonto 1/8160-6000) haben sich wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Stromkosten in Euro	62.626	71.812	66.128	41.237	45.926	45.181	47.733

Die vom Contractor garantierten Verbrauchs- und damit Kosteneinsparungen sind in einem erweiterten Betrachtungszeitraum durchaus ersichtlich. Nach Ablauf der vertraglichen Vereinbarung kommen die gesamten Einsparungen dem ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde zu Gute.

Der Stromverbrauch im Bereich der öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage ist zu dokumentieren, Stromsparmöglichkeiten sind laufend zu prüfen.

Gemeindestraßen

	2015	2016	2017
Gemeindestraßen	Beträge in Euro		
Instandhaltung	267.121	149.227	94.875
Vergütungen Bauhofarbeiter	12.495	28.866	33.916
Vergütungen Fuhrpark	9.788	5.635	7.618
Güterwege			
Beitrag WEV	3.340	11.883	3.340

Die Erhaltung des Gemeindestraßennetzes verursachte im Prüfungszeitraum im ordentlichen Haushalt Kosten in Höhe von durchschnittlich 203.180 Euro. Der Aufwand stellt sich im

Vergleich mit ähnlich strukturierten Gemeinden als hoch dar, zumal auch im außerordentlichen Haushalt ein Straßenbauvorhaben mit durchschnittlichen jährlichen Kosten in Höhe von rund 332.000 besteht.

Die Marktgemeinde sollte unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Bereich Straßenerhaltung Einsparungsmöglichkeiten prüfen.

Im Prüfungszeitraum liefen sämtliche Ausschreibungen und Angebotseinholungen im Bereich Straßenbau und -sanierung über ein Ziviltechnikerbüro. Der Gemeinderat wurde jedoch lediglich jährlich mit der Vergabe eines „Großauftrages“ an eine Firma befasst (2015: 671.392 Euro, 2017: 446.808 Euro, 2018: 178.727 Euro). Nicht vom „Großauftrag“ umfasste Leistungen bzw. Vergaben außerhalb des „Großauftrages“ wurden ohne Beschluss des zuständigen Gremiums (Vergabegrenzen laut § 56 Oö. GemO 1990) vergeben (siehe beispielsweise Belege Nr. 198, 765/2018, 3363/2017, 3867, 3893/2016, 2405/2015).

Zukünftig sind alle Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in den zuständigen Gemeindegremien zu beschließen.

Versicherungen

Für Versicherungen wendete die Marktgemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich 28.522 Euro auf. Die Aufwendungen haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in Euro):

	2015	2016	2017	VA 2018	VA 2019
Prämien Marktgemeinde	16.307	16.278	18.741	19.500	18.900
Leistungen an IBS GmbH	11.264	11.437	11.540	11.700	9.000
Gesamtsumme Versicherungsleistungen	27.571	27.715	30.281	31.200	27.900

Die Versicherungsverträge der Marktgemeinde wurden zuletzt im Jahr 2018 einer Risiko- und Vertragsanalyse unterzogen. Daraus resultierende Veränderungen bei den Verträgen und/oder Prämien werden laut Auskunft der Amtsleiterin teilweise erst in den nächsten Jahren spürbar.

Die Marktgemeinde sollte auch zukünftig sämtliche Versicherungsverträge in regelmäßigen Zeitabständen (längstens alle 5 Jahre) durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen.

Bei Neuausschreibung von Versicherungsleistungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens 3 weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

In Hinblick auf die auszutauschenden Feuerwehr- und Bauhoffahrzeuge wird darauf hingewiesen, dass Vollkaskoversicherungen generell als nicht notwendig erachtet werden.

Stromkosten

Die Stromkosten der Marktgemeinde betragen in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen 78.665 Euro und 88.584 Euro. Im Voranschlag 2018 sind Gesamtkosten in Höhe von 79.400 Euro vorgesehen.

Der Stromverbrauch und die Ausgaben dafür je öffentlichem Gebäude bzw. öffentlicher Einrichtung stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

	Abrechnungszeitraum		
	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Ausgaben für Strom in Euro	92.423	81.824	81.745
Verbräuche in kWh			
Amtsgebäude – Amtsräume	14.110	12.967	9.405

Amtsgebäude – Allg. Beleuchtung und Aufzug	4.072	4.006	4.207
Amtsgebäude – Heizung	2.761	2.612	2.234
Amtsgebäude – Tagesheimstätte	447	668	580
FF-Depot Bad Schallerbach	24.302	-	-
Volksschule	19.958	20.391	28.124
Neue Mittelschule und Turnhalle	51.776	54.418	50.803
Musikschule	6.434	7.436	6.700
Betreubares Wohnen	475	481	407
Gemeindestraßen – Pumpen Unterführungen	359	570	1.216
Dienstleistungszentrum (Bauhof)	2.964	5.472	5.466
Öffentliches WC	1.174	178	156
Parkanlagen/Plätze	12.431	20.286	27.681
Straßenbeleuchtung	286.696	282.659	278.655
Wasserversorgungsanlage	61.131	53.003	53.334
Abwasserbeseitigungsanlage	29.615	28.188	27.291
Gesamtverbrauch in kWh	518.705	493.335	496.259
Ø Stromkosten je kWh	0,17818	0,16586	0,16472

Der höhere Verbrauch bei der Volksschule ist vorrangig auf die stattgefundenen Renovierungsmaßnahmen zurückzuführen, im Bereich der Parkanlagen/Plätze wurde Mitte 2017 eine neue Brunnenanlage in Betrieb genommen. Die Stromabrechnung des Feuerwehrhauses wird nicht mehr über den Gemeindehaushalt (Globalbudget) abgewickelt.

Seit Juni 2018 besteht ein neuer Energieliefervertrag, wobei dieser zumindest bis Ende Mai 2021 läuft. Der Verbrauchspreis beträgt 4,7 Cent pro kWh (exkl. USt.).

Zur Kostendämpfung sollten laufend Stromsparmöglichkeiten geprüft werden. Die Stromkosten und -verbräuche sind zumindest in 3-Jahres-Intervallen einer Überprüfung zu unterziehen. Rechtzeitig vor Ablauf des bestehenden Energieliefervertrages sollte die Marktgemeinde zudem Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen.

Raumordnung, Infrastrukturkostenbeiträge

Im Zuge einer Novelle des Oö. ROG 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Von dieser Möglichkeit hat die Marktgemeinde bislang keinen Gebrauch gemacht und damit eine zusätzliche Einnahmemöglichkeit nicht genutzt.

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Marktgemeinde zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Marktgemeinde seitens ihrer Interessensvertretung bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. ROG 1994 können die der Gemeinde bei Flächenwidmungsplanänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Dies gilt sowohl für Einzeländerungsverfahren als auch für die grundsätzliche Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes.

Laut Mitteilung des zuständigen Mitarbeiters erfolgt die Kostenverrechnung an die Antragsteller grundsätzlich schon, liegt die Umwidmung auch im Interesse der Marktgemeinde, werden die Kosten fallweise auch von der Marktgemeinde übernommen. Generelle Ausnahmen von der Umlegung der Kosten bestehen nicht, dies wird im Einzelfall entschieden.

Die Marktgemeinde sollte ihre Möglichkeiten künftig voll ausschöpfen.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

In den Rechnungsjahren 2015 bis 2017 wurden insgesamt 7.606.858 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Vorhaben, für die im Prüfungszeitraum Ausgaben getätigt wurden (ausgenommen Rückführung von Anteilsbeträgen an den ordentlichen Haushalt sowie Abschreibung von Investitionsdarlehen).

Vorhaben	2015	2016	2017	Ausgaben gesamt
Internet-Hotspot	1.200			1.200
Ankauf Tanklöschfahrzeug	240.014			240.014
Volksschule – Sanierung	95.000	7.188	395.000	497.188
Schaffung einer 3. Krabbelgruppe		125.000		125.000
Kindergarten – Zubau			936.500	936.500
SV Sedda – Sanierung der Fußballplätze	20.300			20.300
ÖTB Sanierung Turnhalle	400.000	200.000	50.000	650.000
Sportunion – Sanierung Turnhalle			9.000	9.000
Wohnen und Pflege St. Raphael	185.985		50.000	235.985
Straßenbau	540.703	54.264	401.130	996.097
Straßenbau – Bauland Projekt Nord	266.880	28.390	33.446	328.716
Sanierung Rathausplatz			907.593	907.593
DLZ – Sanierung	200.000	200.000	200.000	600.000
Hochwasserschutz Gebersdorferbach	114.000	334.024	97.162	545.186
WVA – Sanierung/ Adaptierung lfd.	24.991	7.930	9.104	42.025
WVA – BA 06		4.871		4.871
WVA – BA 07 (Kraxbergergründe)	39.106	22.172		61.278
WVA – BA 08 (Bauland Projekt Nord)	17.868	10.622	93	28.583
WVA – BA 09 (Sanierung Raimund-, Stifterstraße ua.)	67.492	112.647	201.775	381.914
WVA – BA 10 (Dallingergründe)		2.925		2.925
WVA – BA 10 (Schwalbenweg)			39.778	39.778
WVA – Sanierung Hochbehälter Schönagl	69.654	22.601		92.255
WVA – Digitale Leitungskataster bei ABA	39.605	12.165	7.670	59.440
ABA – Sanierung/Adaptierung lfd.		47.796	47.692	95.488
ABA – BA 13 (Aufschließungen)	1.622			1.622
ABA – BA 14 (Kraxbergergründe)	59.026	15.988		75.014
ABA – BA 15 (Bauland-Projekt Nord)	17.191	16.964	249	34.404
ABA – BA 16 Digitale Leitungskataster	47.491	13.810	47.827	109.128
ABA – BA 17 (Sanierung bestehende Kanäle)	9.194	149.394	147.676	306.264
ABA – BA 18 (Dallingergründe)		5.386		5.386
ABA – BA 19 (Schwalbenweg)			173.704	173.704
Summe der Ausgaben	2.457.322	1.394.137	3.755.399	7.606.858

Der außerordentliche Haushalt 2017 schloss einschließlich der Abwicklung der Vorjahresergebnisse bei Einnahmen von 2.976.736 Euro und Ausgaben von 3.755.398 Euro

mit einem Gesamt-Defizit in Höhe von 778.662 Euro ab. Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, die zum Ende des Rechnungsjahres 2017 einen Sollfehlbetrag aufwiesen, sowie Anmerkungen zur vorgesehenen Bedeckung der Fehlbeträge:

Vorhaben	Fehlbetrag in Euro	geplante Bedeckung
Volksschule – Sanierung	195.000	Finanzierung lt. Finanzierungsplan vom 26. Juni 2018, IKD-2013-353652/32
Kindergarten – Zubau	236.500	Finanzierung lt. Finanzierungsplan vom 14. Juli 2017, IKD-2017-48102/20-Kep
Sanierung Rathausplatz	250.000	Finanzierung lt. Finanzierungsplan vom 2. Februar 2017, IKD-2016-433501/6-Kep
Hochwasserschutz Gebersdorferbach	97.162	Finanzierung durch Darlehen und Mittel aus dem ordentlichen Haushalt

In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit eines ausgeglichenen außerordentlichen Haushaltes unter Beachtung des Einzeldeckungsprinzips (§ 8 Abs. 2 Oö. GemHKRO) besonders hingewiesen.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Erweiterung des Pfarrcaritas-Kinderbetreuungsgebäudes

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 14. Juli 2017, IKD-2017-48102/20-Kep, wurde für die Erweiterung des Pfarrcaritas-Kinderbetreuungsgebäudes nachstehender Finanzierungsplan bekannt gegeben, dem die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsabschlusses 2018 gegenübergestellt sind (Beträge in Euro):

Finanzierungsmittel	Finanzierungsplan 2017-2023	Bedeckung 2017-2018	KTZ an Pfarrcaritas
Anteilsbetrag o.H.	18.000	346.000	
Darlehen	328.000		
Zwischenfinanzierungsdarlehen		500.000	
Landeszuschüsse	346.000		
Bedarfszuweisungsmittel	346.000		
Summe	1.038.000	846.000	1.038.000
Sollfehlbetrag RA 2018			-192.000

Das im Jahr 2017 mit einer Laufzeit von 5 Jahren aufgenommene Darlehen in Höhe von 500.000 Euro dient der Vor- bzw. Zwischenfinanzierung der Landes- und Bedarfszuweisungsmittel.

Damit Gesamtausgaben und Gesamtdeckung eines Vorhabens keiner Verzerrung unterliegen, sind Zwischenfinanzierungen künftig unter einem eigenen Haushaltsansatz darzustellen.

Volksschule – Innensanierung und Erneuerung der Klassenräume

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 6. Juli 2016, IKD-2013-353652/9-Kep, wurde für die Innensanierung der Volksschule nachstehende Finanzierungsmöglichkeit bekannt gegeben, die mit Schreiben vom 26. Juni 2018, IKD-2013-353652/32-Kep, für die Sanierung der Klassenräume entsprechend erhöht wurde:

	Finanzierungsplan vom 6. Juli 2016	Finanzierungsplan vom 26. Juni 2018
Infrastruktur Bad Schallerbach GmbH	268.278	501.424
BMF – KIG 2017	0	72.859
Landesmittel	135.000	268.300
Bedarfszuweisungsmittel	135.000	244.450
Gesamt	538.278	1.087.033

Der Gemeinderat wurde mit den Finanzierungsplänen in den Sitzungen am 26. September 2016 und 26. Juni 2018 befasst.

Die Abwicklung der Projekte wurde vom Gemeinderat an die Geschäftsführung der IBS GmbH übertragen. Die Planung, Angebotseinholung und Bauleitung wurden an ein externes Unternehmen vergeben.

Die beiden Vorhaben sind zum Prüfungszeitpunkt bereits endabgerechnet. Ende 2018 waren noch Fördermittel in Höhe von insgesamt 377.750 Euro ausständig (Landesmittel und Bedarfszuweisungsmittel).

Sanierung Rathausplatz

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales, IKD-2016-433501/6-Kep, vom 2. Februar 2017 wurde der Marktgemeinde ein Finanzierungsplan für die Sanierung des Rathausplatzes übermittelt, der vom Gemeinderat in der Sitzung am 13. März 2017 beschlossen wurde. Das Vorhaben wurde im Jahr 2017 baulich abgewickelt.

In der folgenden Tabelle sind die Finanzierungsmittel der tatsächlichen Bedeckung gegenübergestellt:

	Finanzierungsplan 2017-2019	Bedeckung 2017-2018	Plan 2019
Anteilsbetrag o.H.	400.000	474.214	
Entnahme aus ABA-Rücklage		183.379	
BZ-Mittel	250.000	125.000	125.000
Gesamt	650.000	907.593	

Der Gemeinderat wurde mit der Kostenerhöhung von 257.593 Euro erst im Zuge der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2017 befasst.

Auffallend war, dass Aufwendungen, die die Sanierung des Rathausplatzes betrafen (Gemeinderatsbeschluss vom 13. März 2017; Sanierung Rathausplatz - Auftragsvergabe für Um- und Einbauten), im Lauf des Jahres 2017 in den ordentlichen Haushalt umgebucht wurden. Dies betrifft unter anderem die Ausgaben für Poller und Fahrradständer (11.372 Euro), die Sanierung von Parkbänken (7.785 Euro) sowie die Außenanlagengestaltung (22.767 Euro). Vom genannten Vergabebeschluss abweichende Mehrausgaben fielen unter anderem für eine Elektroinstallationsfirma (+ 21.176 Euro), eine Metallverarbeitungsfirma (+ 14.264 Euro) und eine Straßenbaufirma (+ 57.647 Euro) an.

Entsprechend § 79 Abs. 2 Oö. GemO 1990 bedürfen Ausgaben, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. GemHKRO hat der Bürgermeister den Antrag auf Genehmigung einer Kreditüberschreitung zu stellen, sobald er erkennt, dass mit den veranschlagten Beträgen bis zum Ende des Finanzjahres voraussichtlich das Auslangen nicht gefunden werden kann. Der Antrag hat den Vorschlag zur Bedeckung des Mehraufwandes zu enthalten.

Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen ist in Hinkunft sicherzustellen.

Entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ können Mehrkosten in begründeten Einzelfällen dann anerkannt werden, wenn vor Umsetzung der kostensteigernden Maßnahmen ein Antrag auf Nachförderung samt entsprechender Begründung gestellt wurde. Eine nachträgliche Genehmigung von Mehrkosten ist ausgeschlossen. Wird der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines genehmigten Projekts um mehr als ein Fünftel überschritten und ist die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt, kann dies den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Ein Antrag auf Nachförderung für das gegenständliche Projekt wurde von der Marktgemeinde nicht gestellt. Die vorgesehenen Fördermittel laut Finanzierungsplan waren zum Prüfungszeitpunkt bereits zur Gänze flüssiggemacht.

Zukunftsprojekte

Projekt	Umsetzungs- zeitraum	Kostenschätzung in Euro
Zubau Speisesaal im Schulzentrum	2019	270.000
Umrüstung auf Digitalfunk (FF)	2020	22.000
Ersatzbeschaffung Kleinlöschfahrzeug	2020	107.000
Ersatzbeschaffung Rüstlöschfahrzeug	2021	300.000
Sanierung der Schönauerstraße	offen	500.000

Schlussbemerkung

Während der Prüfung konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Abläufe in der Gemeindeverwaltung gut organisiert sind und die Arbeiten von den Bediensteten sorgfältig und gewissenhaft wahrgenommen werden.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden umgehend vorgelegt und erforderliche Auskünfte bereitwillig und umfassend erteilt, weshalb den Bediensteten des Marktgemeindeamtes für die konstruktive Zusammenarbeit während der Gebarungsprüfung und das gute Prüfungsklima gedankt wird.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Rahmen der Schlussbesprechung am 5. Juni 2019 dem Bürgermeister, der Amtsleiterin und der Leiterin der Finanzabteilung präsentiert.

Grieskirchen, am 5. Juni 2019

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Christoph Schweitzer, MBA

Die Prüfer:

Andreas Wenzl

Andrea Priewasser